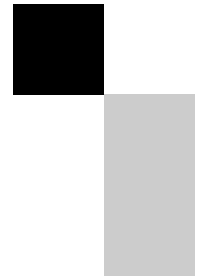


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen



Nr. 8

Bielefeld, 31. Juli 2001

Inhalt

Notverordnung / Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten	206
Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung	213
Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten	214
Änderung des Pfarr- und des Kirchenbeamtenrechts	220
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	221
Arbeitsrechtregelung zur Änderung der Ordnung für Geringfügig Beschäftigte	227
Satzung für die Jugendarbeit im Kirchenkreis Herford	227
Neufassung der Satzung der Evangelischen Stadtgemeinde Marl	230
Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde Müsen	233
Satzung für das Alten- und Pflegeheim der Ev. Kirchengemeinde Scherfed-Rimbeck	237
Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen – Berichtigung –	239
Durchführungsbestimmung zu §§ 33, 34 Verwaltungsordnung – Berichtigung –	239
Beschwerdeausschuss des Theologischen Prüfungsamtes	239
Abschlusskolloquien für die Aufbauausbildung	239
Aufbauausbildung 2002, Vertiefungskurse (Phase II)	240
Aufbauausbildung 2002, Qualifikierungskurse (Phase III)	242
Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde	246
Urkunde über die Errichtung einer 6. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Soest	247
Urkunde über die Errichtung einer 9. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Unna	247
Urkunde über die Errichtung einer 23. Verbandspfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund	247
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Amelunxen	247
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Annen	248
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Hattingen	248
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kirchhellen	248
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ohle	249
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. St.-Andreas-Kirchengemeinde Ostönnen	249
Urkunde über die Teilung der 8. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid	249
Urkunde über eine pfarramtliche Verbindung der 6. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Soest mit der 1. Pfarrstelle der Ev. St.-Andreas-Kirchengemeinde Ostönnen	250
Urkunde über die Vereinigung der Pfarrstellen 1.1 und 1.2 der Ev. Kirchengemeinde Recke	250
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Rhede, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken	250
Bekanntmachung über den Verlust von drei Siegeln der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Dortmund	250
Persönliche und andere Nachrichten	251
Ordinierungen	251
Bestätigungen	251

Berufungen	251
Freistellungen	251
Ruhestände	251
Todesfälle	252
Freie Pfarrstellen	252
Anstellungen	252
Ernennungen	252
Kirchenmusikalische Prüfungen	252
Neu erschienene Bücher und Schriften	252
Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland (Winter) 2001	252
Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung (Jäde/Dirnberger/Weiß), 1998	253
Verwaltungsgerichtsordnung (Bader/Funke-Kaiser/Kuntze/von Albedyll), 1999	254
Religion und Kultur (von Greyerz), 2000	254

Notverordnung / Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Vom 28. Juni / 6. Juli 2001

Aufgrund der Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland als Notverordnung und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen als Gesetzesvertretende Verordnung – jede für ihren Bereich – folgende Ordnung:

§ 1

Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1 / KABl. W. 2000 S. 252) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Sätze 6 bis 9 werden gestrichen.
 - b) Folgender neuer Satz 6 wird angefügt:

„Elternzeit während eines Dienstes nach Satz 1, 3 oder 5 ist über die Zeit nach Satz 5 Nr. 3 hinaus anzurechnen, soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer während der Elternzeit hauptberuflichen pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung und die theolo-

gischen Mitglieder des Landeskirchenamtes im Pfarrdienstverhältnis erhalten für die Dauer der Wahrnehmung ihres Amtes das Grundgehalt nach einer höheren Besoldungsgruppe als nach § 5.

2Für andere Pfarrerinnen und Pfarrer, die Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle mit besonders hervorgehobener Funktion sind, kann

1. das Grundgehalt nach einer höheren Besoldungsgruppe als nach § 5 bemessen werden oder
2. eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage vorgesehen werden.

3Die Zulage nach Satz 2 Nr. 2 muss

1. nach der Ephoralzulage (Absatz 2) oder
2. nach dem Unterschied zwischen dem Grundgehalt der Pfarrerinnen und Pfarrer und dem Grundgehalt, das sie bei Zuordnung zu einer höheren Besoldungsgruppe erhalten würden, oder
3. nach einer Zulage, die Beamtinnen und Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen im gleichen oder vergleichbaren Aufgabenbereich zusteht,

bemessen werden.

4Das Grundgehalt nach der höheren Besoldungsgruppe oder die Zulage wird für die Zeit vom Beginn des Monats bis zum Ende des Monats gezahlt, in denen die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 vorliegen.

5Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Verordnung, soweit die Regelung nicht durch Kirchengesetz erfolgt.“

- b) In Absatz 5 Satz 3 werden das Wort „jeweils“ und die Worte „und die Verminderung der Dienstbezüge um den Dienstwohnungsbetrag nach § 9 Abs. 2“ gestrichen.

3. In § 10 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegattenanteil“ die Worte „oder eine entsprechende Leistung mindestens in Höhe des Ehegattenanteils“ ergänzt.
4. § 11 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „§ 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung findet keine Anwendung.“
5. In der Überschrift zu Abschnitt II Nr. 10, in § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 sowie in § 16 Abs. 7 Satz 2 werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
6. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) 1 Tritt der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluss an die Wahrnehmung des Amtes oder der besonders hervorgehobenen Funktion nach § 6 Abs. 2 oder 3 ein, gehört der Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen, die die Pfarrerin oder der Pfarrer unter Berücksichtigung des höheren Grundgehaltes oder der Zulage erhalten hat, und den Dienstbezügen, die sie oder er nach § 5 erhalten hätte, für jedes volle Jahr, für das der Pfarrerin oder dem Pfarrer das erhöhte Grundgehalt oder die Zulage gezahlt worden ist, mit einem Achtel bis zu ihrem vollen Betrag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG). 2 Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer verschiedene Zahlungen nach § 6 Abs. 2 oder 3 erhalten, ist maximal der volle Betrag des höchsten Unterschiedsbetrages oder der höchsten Zulage ruhegehaltfähig.
 3 Enthält das staatliche Besoldungsrecht für eine Zulage nach § 6 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 eine besondere Regelung der Ruhegehaltfähigkeit dieser Zulage, findet statt des Satzes 1 diese Regelung entsprechend Anwendung.“
7. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 Folgende Unterabsätze 2 und 3 werden angefügt:
 „2 Ist dem Wartestand ein auf eigenen Antrag eingeschränkter Dienst unmittelbar vorangegangen, so erfolgt die Erhöhung nach Satz 1 Nr. 2 für die Fälle, in denen der Wartestand nach dem 31. Juli 2001 beginnt, nur in dem Umfang, der dem Anteil des eingeschränkten Dienstes an einem uneingeschränkten Dienst entspricht. 3 Dies gilt entsprechend bei einem dem Wartestand unmittelbar vorangegangenen eingeschränkten Dienst in einer Pfarrstelle, in der nach besonderer Feststellung nur eingeschränkter Dienst wahrgenommen werden kann. 4 Dies gilt ferner entsprechend, wenn einer Abberufung, Freistellung oder Beendigung einer befristeten Amtszeit, aus der der Eintritt in den Wartestand erfolgte, ein eingeschränkter Dienst unmittelbar vorangegangen ist. War der eingeschränkte Dienst befristet, so gelten die Sätze 2 und 3 bis zum Ablauf dieser Befristung.“
8. § 26 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 2 und 4 werden die Worte „mit Wartegeld“ gestrichen.
 bb) In Satz 3 wird das Wort „Dies“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
 cc) Folgender neuer Satz 5 wird angefügt:
 „Die Sätze 2 und 4 gelten entsprechend für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach einer Abberufung, Freistellung oder Beendigung einer befristeten Amtszeit in den Wartestand treten.“
 b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Für das Wartegeld nach Beendigung eines Dienstes gemäß § 90 des Pfarrdienstgesetzes werden das Besoldungsdienstalter und die Besoldungsgruppe zugrunde gelegt, die für die während des Dienstes nach § 39 gezahlten Bezüge maßgebend waren.“
9. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:
 „§ 26a
 (1) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Pfarrerrinnen und Pfarrer,
 1. deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder eintritt, oder
 2. die vor dem 1. Januar 1943 geboren sind sowie nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben,
 finden § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 gültigen Fassung Anwendung.
 (2) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 13 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgender Maßgabe Anwendung:
1. den Umfang des vorangegangenen eingeschränkten Dienstes übersteigt oder
2. auf ihren Antrag den Umfang des vorangegangenen eingeschränkten Dienstes unterschreitet, erfolgt die Erhöhung in dem Umfang, der dem Anteil des Beschäftigungsauftrages an einem gleichen vollen Dienst entspricht.

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteilen
vor dem 1. Januar 2003	5
vor dem 1. Januar 2004	6
vor dem 1. Januar 2005	7“

10. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.

(2) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung

1. für Pfarrerrinnen und Pfarrer, deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder eintritt,

2. für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, bei Pfarrerrinnen und Pfarrern in einer Schulpfarrstelle spätestens mit Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben,

3. für Pfarrerrinnen und Pfarrer, deren für mindestens vier Jahre bewilligter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet,

4. für am 1. Januar 2002 vorhandene Pfarrerrinnen und Pfarrer, die

a) vor dem 1. Januar 1943 geboren sind sowie nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben, oder

b) vor dem 1. Januar 1942 geboren und nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes geworden sind oder werden sowie nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes in den Ruhestand versetzt werden, oder

c) vor dem 16. November 1951 geboren und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind sowie nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerrin oder der Pfarrer vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, in unmittelbarem Anschluss an

den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 % nicht übersteigen.

Abweichend von Satz 1 und 2 darf die Minderung des Ruhegehalts

1. 3,6 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerrin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,

2. 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerrin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.

(4) Hat das Dienstverhältnis, aus dem die Pfarrerrin oder der Pfarrer in den Ruhestand tritt, am 31. Dezember 2001 bestanden, so vermindert sich das Ruhegehalt wie folgt:

Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 92 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes oder bei Versetzung in den Ruhestand nach dem Wartestand oder wegen Dienstunfähigkeit	beträgt der Prozentsatz der Minderung für jedes Jahr
vor dem 1. 1. 2002	0,0 %
nach dem 31. 12. 2001	0,6 %
nach dem 31. 12. 2002	1,2 %
nach dem 31. 12. 2003	1,8 %
nach dem 31. 12. 2004	2,4 %
nach dem 31. 12. 2005	3,0 %
nach dem 31. 12. 2006	3,6 %

(5) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, darf die Gesamtminde- rung des Ruhegehalts

1. 3,6 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerrin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhe- stand versetzt wird,

2. 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerrin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhe- stand versetzt wird.

(6) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes geworden sind oder werden und nach dem 31. Dezember 2001 aufgrund von § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes in den Ruhestand versetzt werden, tritt an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres

1. die Vollendung des 61. Lebensjahres, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind,

2. die Vollendung des 62. Lebensjahres, wenn sie vor dem 1. Januar 1944 geboren sind.

(7) Von dem für die Berechnung der Minderung maß- geblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit 40 Jahre überschreitet.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechend.“

11. § 34 Abs. 2 wird gestrichen.

12. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „das jährliche Urlaubsgeld oder die jährliche Sonderzuwendung“ durch die Worte „die jährliche Sonderzuwendung im Rahmen der Wartestandsversorgung oder das jährliche Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung nach § 90 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer im Wartestand Vergütung aus einer Nebentätigkeit im kirchlichen oder öffentlichen Dienst, so erhöht sich die Höchstgrenze nach Absatz 1 Satz 1 um diese Vergütung, höchstens jedoch monatlich um ein Zwölftel des Betrages, der nach Erlass einer Pfarrnebenständigkeitsverordnung abführungsfrei ist. Insgesamt darf die Höchstgrenze jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Wartegeld berechnet wird, zuzüglich des Familienzuschlags nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht übersteigen.“

13. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

14. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „die Bezüge entsprechend dem Besoldungsrecht der Pfarrer nach dieser Ordnung zu regeln und“ gestrichen.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
 „Es ist darauf hinzuwirken, dass die Bezüge der Pfarrerin oder des Pfarrers entsprechend dem Besoldungsrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer nach dieser Ordnung geregelt werden.“

15. Die Anlagen erhalten die Fassung des Anhangs.

§ 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1 / KABl. W. 2000 S. 267) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird gestrichen.

2. In § 6 werden die Worte „eine ruhegehaltfähige Zulage“ durch die Worte „ein höheres Grundgehalt oder eine Zulage“ ersetzt.

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Festsetzung des Ruhehaltes erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit des Wartestandes. Ist dem Wartestand eine Teilbe-

schäftigung auf eigenen Antrag vorangegangen, so erfolgt die Erhöhung nach Satz 1 für die Fälle, in denen der Wartestand nach dem 31. Juli 2001 beginnt, nur in dem Umfang, der dem Anteil der Teilbeschäftigung entspricht. War die Teilbeschäftigung befristet, so gilt Satz 2 bis zum Ablauf dieser Befristung.

„Nehmen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte während des Wartestandes einen Dienst nach § 56 des Kirchenbeamtengesetzes mit einem Umfang wahr, der

1. den Umfang der vorangegangenen Teilbeschäftigung übersteigt oder

2. auf ihren Antrag den Umfang der vorangegangenen Teilbeschäftigung unterschreitet,

erfolgt die Erhöhung in dem Umfang, der dem Anteil der Teilbeschäftigung an einer gleichen Vollbeschäftigung entspricht.

„Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit eines Wartestandes infolge Amtsenthebung nach § 30 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Nimmt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte während dieses Wartestandes einen hauptberuflichen Dienst nach § 56 des Kirchenbeamtengesetzes wahr, so gilt Satz 4 entsprechend.“

4. § 8 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, dass in Satz 2 die Worte „das jährliche Urlaubsgeld und die jährliche Sonderzuwendung“ durch die Worte „die jährliche Sonderzuwendung im Rahmen der Wartestandsversorgung und das jährliche Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung nach § 56 Abs. 2 des Kirchenbeamtengesetzes“ ersetzt werden.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Wartestand Vergütung aus einer Nebentätigkeit im kirchlichen oder öffentlichen Dienst, so erhöht sich die Höchstgrenze nach Absatz 1 um diese Vergütung, höchstens monatlich um ein Zwölftel des nach den Nebentätigkeitsbestimmungen abführungsfreien Betrages. Insgesamt darf die Höchstgrenze jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Wartegeld berechnet wird, zuzüglich des Familienzuschlags nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht übersteigen.“

6. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.

(2) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung

1. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder eintritt,
2. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben,
3. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren für mindestens vier Jahre bewilligter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet,
4. für am 1. Januar 2002 vorhandene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die
 - a) vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben,
 - b) vor dem 1. Januar 1942 geboren und nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes geworden sind oder werden sowie nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden,
 - c) vor dem 16. November 1951 geboren und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind sowie nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr, um das die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung darf 10,8 % nicht übersteigen.

Abweichend von Satz 1 und 2 darf die Minderung des Ruhegehalts

1. 3,6 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,
2. 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.

(4) Hat das Dienstverhältnis, aus dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte in den Ruhestand tritt, bereits am 31. Dezember 2001 bestanden, so vermindert sich das Ruhegehalt wie folgt:

Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 61 Abs. 1 Satz 1 des Kirchenbeamtengesetzes oder bei Versetzung in den Ruhestand nach dem Wartestand oder wegen Dienstunfähigkeit	beträgt der Prozentsatz der Minderung für jedes Jahr
vor dem 1. 1. 2002	0,0 %
nach dem 31. 12. 2001	0,6 %
nach dem 31. 12. 2002	1,2 %
nach dem 31. 12. 2003	1,8 %
nach dem 31. 12. 2004	2,4 %
nach dem 31. 12. 2005	3,0 %
nach dem 31. 12. 2006	3,6 %

(5) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, darf die Gesamtminde rung des Ruhegehalts

1. 3,6 % nicht übersteigen, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,
2. 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.

(6) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes geworden sind oder werden und nach dem 31. Dezember 2001 aufgrund von § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, tritt an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres

1. die Vollendung des 61. Lebensjahres, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind,
2. die Vollendung des 62. Lebensjahres, wenn sie vor dem 1. Januar 1944 geboren sind.

(7) Von dem für die Berechnung der Minderung maßgeblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit 40 Jahre überschreitet.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend.“

7. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

8. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

(1) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte,

1. deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder eintritt,
2. die vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden

und zu diesem Zeitpunkt mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben,

finden § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 gültigen Fassung Anwendung. (2) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 13 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgender Maßgabe Anwendung:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfsteln
vor dem 1. Januar 2003	5
vor dem 1. Januar 2004	6
vor dem 1. Januar 2005	7

9. In Abschnitt III wird nach § 22 folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

(1) „Einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Landeskirche kann die Landeskirche Versorgung nach dieser Ordnung zusichern, soweit sie nach § 24 Abs. 2 von der Landeskirche zu tragen ist. Voraussetzung ist, dass zwischen der Landeskirche und dem Anstellungsträger, in dessen Dienst die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte tritt, eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, nach der die Landeskirche die Stelle der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bei der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte anschließt und der Anstellungsträger sich verpflichtet, die an die Versorgungskasse zu entrichtenden Stellenbeiträge zu tragen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Bezüge der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach dieser Ordnung geregelt werden.“

(2) Absatz 1 kann in Ausnahmefällen auch für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Dienst anderer kirchlicher Körperschaften, Werke oder Einrichtungen angewendet werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.“

10. § 23 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung findet keine Anwendung.“

§ 3

Änderung anderer Bestimmungen

(1) Artikel 1 § 4 Abs. 2 der Notverordnung / Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen

und Kirchenbeamten vom 31. März / 13. April 2000 (KABl. R. 2000 S. 102 / KABl. W. 2000 S. 65) wird – mit der Maßgabe, dass die Änderung unter Nr. 2 für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Juli 2001 nur auf Antrag Anwendung findet – wie folgt geändert:

1. Die Angabe „§ 15“ wird durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
2. Die Worte „als Angestellte, Arbeiterin oder Arbeiter nicht“ werden durch die Worte „nicht oder nur vermindert“ ersetzt.

(2) Artikel 1 § 1 Abs. 3 Satz 2 der Notverordnung / Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 12./18. Mai 2000 (KABl. R. S. 151 / KABl. W. S. 71) erhält folgende Fassung:

„Sie bedarf der Einwilligung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinde der Verbände von Kirchengemeinden auch des Kreissynodalvorstandes.“

(3) Im jeweiligen § 8 des Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 11. Januar 1984 (KABl. R. 1984 S. 22), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 1952 (KABl. R. 1992 S. 145), und des westfälischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPfAusbG) vom 11. November 1983 (KABl. W. 1983 S. 215), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 1990 (KABl. W. 1990 S. 204) werden die Worte „den Erziehungsurlaub“ durch die Worte „die Elternzeit“ ersetzt.

(4) In § 7 Abs. 5 der Pfarrdienstwohnungsverordnung werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

§ 4

In-Kraft-Treten

(1) Diese Notverordnung / Gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

1. § 1 Nr. 4, 6, 9 und 15 sowie § 2 Nr. 5 und Nr. 6 und § 3 am 1. Januar 2001,
2. § 1 Nr. 12 Buchst. b am 1. Juli 2001.

Bielefeld, 28. Juni 2001

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Winterhoff Kleingünther

Düsseldorf, 6. Juli 2001

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L.S.) Schneider Dräger

Anhang

A.
Anlage 1
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
Für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis
31. Dezember 2001

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
3	5278,07	5493,25
4	5537,80	5830,05
5	5797,51	6166,84
6	6057,23	6503,64
7	6316,95	6840,42
8	6490,10	7064,96
9	6663,25	7289,50
10	6836,40	7514,03
11	7009,54	7738,56
12	7182,69	7963,09

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag
(§§ 4, 15, 38 PfBVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 192,84 DM
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 164,98 DM
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 422,43 DM¹

III. Zulagen (§§ 4, 6, 26 PfBVO)

Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfBVO beträgt monatlich 130,46 DM

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 26 PfBVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 1.110,00 DM
2. Evangelische Kirche von Westfalen

Die Ephoralzulage wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt der Superintendentin oder des Superintendenten und den Dienstbezügen, die die Superintendentin oder der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehaltssätzen der Stufen 10 und 12 der Besoldungsgruppe A 14, gezahlt.

¹ 203,60 DM (BVerfG) + 218,83 DM

V. Bezüge der westfälischen Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst)

Abweichend von Abschnitt I beträgt das Grundgehalt der westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) gemäß Artikel 2 § 2 VMaßnG (KABl. W. 1997 S. 181) i.V.m. §§ 4, 5 und 9 Abs. 2 PfBVO monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe
	A 12 DM
3	4689,17
4	4929,70
5	5170,20
6	5410,71
7	5651,24
8	5811,58
9	5971,92
10	6132,26
11	6292,61
12	6452,95

Anlage 2
zur Pfarrbesoldungs- und
-versorgungsordnung – Vikarsbezüge –
Für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001

A. für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungs-
dienst vor dem 1. März 1999 begonnen hat**I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfBVO a.F.)**

Der Grundbetrag beträgt monatlich

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1.964,00 DM
2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 2.198,00 DM

II. Verheiratetenzuschlag

(§ 21 Abs. 2 und 3 PfBVO a.F.)

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich:

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG a.F. 522,00 DM
2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG a.F. 116,00 DM

B. für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungs-
dienst nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat**I. Grundbetrag (§ 16 Abs. 2 und 3 PfBVO n.F.)**

Grundbetrag beträgt monatlich 1.927,44 DM

II. Familienzuschlag

(§ 16 Abs. 2 und 5 PfBVO n.F.)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschn. II.

B.
**Anlage 1 zur Pfarrbesoldungs-
und -versorgungsordnung**

Für die Zeit ab 1. Januar 2002

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 13 €	A 14 €
3	2758,01	2870,44
4	2893,72	3046,44
5	3029,44	3222,42
6	3165,15	3398,41
7	3300,86	3574,40
8	3391,34	3691,73
9	3481,82	3809,06
10	3572,29	3926,38
11	3662,77	4043,71
12	3753,25	4161,04

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag
(§§ 4, 15, 38 PfBVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 100,78 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 86,21 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 220,74 €¹

III. Zulagen (§§ 4, 6, 26 PfBVO)

Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfBVO beträgt monatlich 68,17 €

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 26 PfBVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 580,00 €
2. Evangelische Kirche von Westfalen
Die Ephoralzulage wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt der Superintendentin oder des Superintendenten und den Dienstbezügen, die die Superintendentin oder der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältsätzen der Stufen 10 und 12 der Besoldungsgruppe A 14, gezahlt.

V. Bezüge der westfälischen Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst)

Abweichend von Abschnitt I und V betragen für die westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrer im Probe-

¹ 106,39 € (BVerfG) + 114,35 €

dienst (Entsendungsdienst) gemäß Artikel 2 § 2 VMAßnG (KABl. W. 1997 S. 181) i.V.m. §§ 4, 5 und 9 Abs. 2 PfBVO monatlich

das Grundgehalt

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 €
3	2450,28
4	2575,97
5	2701,64
6	2827,32
7	2953,00
8	3036,78
9	3120,57
10	3204,35
11	3288,14
12	3371,92

Anlage 2
zur Pfarrbesoldungs- und
-versorgungsordnung – Vikarsbezüge –

Für die Zeit ab 1. Januar 2002

A. für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungs-
dienst vor dem 1. März 1999 begonnen hat

I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfBVO a.F.)

Der Grundbetrag beträgt monatlich

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1.004,18 €
2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 1.123,82 €

II. Verheiratetenzuschlag

(§ 21 Abs. 2 und 3 PfBVO a.F.)

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich:

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG a.F. 266,89 €
2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG a.F. 59,31 €

B. für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungs-
dienst nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat

I. Grundbetrag

(§ 16 Abs. 2 und 3 PfBVO n.F.)

Grundbetrag beträgt monatlich 1.007,16 €

II. Familienzuschlag

(§ 16 Abs. 2 und 5 PfBVO n.F.)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschn. II.

**Änderung der Predigerbesoldungs-
und -versorgungsordnung**

Vom 28. Juni 2001

Aufgrund von § 10 der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung beschließt die Kirchenleitung Folgendes:

§ 1

Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Anlage zur Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 77, 119), zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. Februar 2000 (KABl. 2000 S. 70), erhält die Fassung des Anhangs.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bielefeld, 28. Juni 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Winterhoff Kleingünther
Az.: B 9-01

Anhang**Anlage zur Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung**

A.

Für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001**I. Grundgehalt (§ 4 PrBVO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
3	4689,17	5278,07
4	4929,70	5537,80
5	5170,20	5797,51
6	5410,71	6057,23
7	5651,24	6316,95
8	5811,58	6490,10
9	5971,92	6663,25
10	6132,26	6836,40
11	6292,61	7009,54
12	6452,95	7182,69

II. Familienzuschlag (§ 7 Abs. 2 PrBVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 192,84 DM
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 164,98 DM
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 422,43 DM¹

¹ 203,60 DM (BVerfG) + 218,83 DM

III. Zulagen (§ 5 PrBVO)

Die Zulage nach § 5 PrBVO beträgt monatlich 130,46 DM

B.

Für die Zeit ab 1. Januar 2002**I. Grundgehalt (§ 4 PrBVO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 12 €	A 13 €
3	2450,28	2758,01
4	2575,97	2893,72
5	2701,64	3029,44
6	2827,32	3165,15
7	2953,00	3300,86
8	3036,78	3391,34
9	3120,57	3481,82
10	3204,35	3572,29
11	3288,14	3362,77
12	3371,92	3753,25

II. Familienzuschlag (§ 7 Abs. 2 PrBVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 100,78 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 86,21 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 220,74 €¹

III. Zulagen (§ 5 PrBVO)

Die Zulage nach § 5 PrBVO beträgt monatlich 68,17 €

¹ 106,39 € (BVerfG) + 114,35 €

**Besoldung und Versorgung
der Kirchenbeamtinnen und
Kirchenbeamten**

Landeskirchenamt Bielefeld, 06. 06. 2001
Az.: 23412/01/B 9-01

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates am 19. April 2001 das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsgesetz 2000 – BBVAnpG 2000) beschlossen. Es ist im Bundesgesetzblatt I 2001 Seite 618 veröffentlicht

und wird als Anhang I auszugsweise wiedergegeben. Aufgrund von Artikel 4 Abs. 3 BBVAnpG 2000 hat das Bundesministerium des Innern die Anlagen zum Bundesbesoldungsgesetz mit den angehobenen Gehaltssätzen ab 1. Januar 2001 und ab 1. Januar 2002, wie sie sich aus dem o.a. Gesetz ergeben, im Bundesgesetzblatt I 2001 Seite 648 bekannt gemacht; soweit sie für den kirchlichen Bereich in Betracht kommen, sind sie als Anhang II abgedruckt.

Gegenüber dem Entwurf des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes, der Grundlage für die bisherigen Abschlagszahlungen gewesen ist (vgl. KABl. 2001 S. 18), haben sich zwei Änderungen ergeben. Zum einen ist der Ehegattenbetrag im Familienzuschlag doch in die allgemeine Anhebung einbezogen worden, und zum anderen erfolgt die Einmalzahlung an Beamtinnen und Beamten mit Bezügen bis zur Besoldungsgruppe A 11 (nicht nur bis Bes.-Gr. A 9).

Die Gehaltsanhebungen und die Einmalzahlung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 finden gemäß § 1 Abs. 1 KBVO für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der westfälischen Landeskirche entsprechend Anwendung. Für die beamteten kirchlichen Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfiananzierung refinanziert werden, sind sie aufgrund von § 1 Abs. 2 KBVO anzuwenden.

Für die Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger sowie Vikarinnen und Vikare werden die neuen Gehaltssätze und die Einmalzahlung gesondert geregelt.

Anhang I

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000 (Bundesbesoldungs- und -versorgungs- anpassungsgesetz 2000 – BBVAnpG 2000)

Vom 19. April 2001
(BGBl. I 2001 S. 618)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1 Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen

Artikel 1 Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge

(1) Die in den Anlagen IV, V und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 22. November 1999 (BGBl. I S. 2207) ausgewiesenen Beträge

1. der Grundgehaltssätze (Anlage IV),

2. der kinderbezogenen Anteile des Familienzuschlags mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge (Anlage V),
3. der Amtszulagen sowie der allgemeinen Stellenzulagen nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B und nach Vorbemerkung Nummer 2b der Bundesbesoldungsordnung C

werden erhöht um 1,8 vom Hundert ab 1. Januar 2001 und auf dieser Grundlage um 2,2 vom Hundert ab 1. Januar 2002.

(2) Bei Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach Absatz 1 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile sowie für die in Absatz 1 Nr. 3 aufgeführten Stellenzulagen.

(3) . . .

(4) Die Erhöhungssätze nach den Absätzen 1 bis 3 sind gemäß § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes um jeweils 0,2 vom Hundert vermindert.

Artikel 2 Sonstige Bezüge

(1) und (2) . . .

(3) Die Anwärtergrundbeträge in der Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Fassung werden um 1,8 vom Hundert ab 1. Januar 2001 und auf dieser Grundlage um 2,2 vom Hundert ab 1. Januar 2002 erhöht.

(4) . . .

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2001 um 87,42 Deutsche Mark und auf dieser Grundlage ab 1. Januar 2002 um 89,34 Deutsche Mark, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b zu den Besoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

Artikel 3 Einmalzahlung

(1) Beamte . . . in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 . . . erhalten für die Monate September bis Dezember 2000 eine einmalige Zahlung in Höhe von 400 Deutsche Mark; sie vermindert sich um 100 Deutsche Mark für jeden dieser Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Dienstbezüge besteht oder bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) eine einmalige Zahlung gewährt worden ist.

(2) Werden Dienstbezüge anteilig gewährt, gilt dies entsprechend für die einmalige Zahlung. Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Maßgebend für die Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises nach Absatz 1 und für Absatz 2 sind die Verhältnisse am 1. September 2000. Soweit an diesem Tag kein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat, ist maßgebend der erste Tag mit Anspruch auf Dienstbezüge im Zeitraum nach Absatz 1. Der Anspruch auf die einmalige Zahlung richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Dienstbezüge an dem Stichtag zu zahlen hat.

(4) Treten nach der Zahlung Umstände ein, die zu einer Verminderung nach Absatz 1 führen, ist der nicht zustehende Teilbetrag zurückzuzahlen. Die einmalige Zahlung steht nicht zu, wenn der Empfänger von Dienstbezügen vor dem 1. Dezember 2000 auf Antrag oder aus seinem Verschulden innerhalb des Zeitraums nach Absatz 1 aus dem öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) ausscheidet.

(5) Die einmalige Zahlung wird jedem Berechtigten nur einmal gewährt. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt. Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Bei Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften im Vollzug versorgungsrechtlicher Vorschriften bleibt die einmalige Zahlung unberücksichtigt.

(6) Im Sinne des Absatzes 5 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im Einzelnen nicht übereinstimmen. Dem öffentlichen Dienst im Sinne des Satzes 1 steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gleich.

Artikel 4

Berechnungs- und Anpassungsvorschriften

(1) und (2) . . .

(3) Das Bundesministerium des Innern macht die sich nach Artikel 1 und 2 Abs. 2 und 3 ergebenden Anlagen des Bundesbesoldungsgesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt.

Teil 2

Änderung sonstiger Vorschriften

Artikel 5 bis 11

. . .

Teil 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

Artikel 12 und 13

. . .

Artikel 14

In-Kraft-Treten

(1) bis (3) . . .

(4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Anhang II

Anlage 1

(Anlage IV des BBesG)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in DM)

Gültig ab 1. Januar 2001

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	2560,84	2626,59	2692,35	2758,10	2823,86	2889,61	2955,36					
A 2	2701,51	2766,76	2831,99	2897,25	2962,49	3027,76	3093,00					
A 3	2814,19	2883,62	2953,04	3022,47	3091,90	3161,33	3230,76					
A 4	2878,12	2959,87	3041,59	3123,34	3205,08	3286,81	3368,55					
A 5	2901,37	3006,02	3087,35	3168,66	3249,98	3331,29	3412,61	3493,93				
A 6	2970,06	3059,35	3148,64	3237,92	3327,21	3416,50	3505,80	3595,08	3684,37			
A 7	3100,60	3180,85	3293,20	3405,56	3517,89	3630,25	3742,59	3822,83	3903,08	3983,35		
A 8		3294,85	3390,84	3534,82	3678,80	3822,77	3966,76	4062,75	4158,73	4254,73	4350,71	
A 9		3510,39	3604,83	3758,48	3912,15	4065,81	4219,48	4325,12	4430,75	4536,39	4642,03	
A 10		3782,45	3913,71	4110,58	4307,46	4504,33	4701,21	4832,47	4963,72	5094,96	5226,21	
A 11			4360,18	4561,91	4763,64	4965,38	5167,11	5301,60	5436,09	5570,59	5705,09	5839,56
A 12			4689,17	4929,70	5170,20	5410,71	5651,24	5811,58	5971,92	6132,26	6292,61	6452,95
A 13			5278,07	5537,80	5797,51	6057,23	6316,95	6490,10	6663,25	6836,40	7009,54	7182,69
A 14			5493,25	5830,05	6166,84	6503,64	6840,42	7064,96	7289,50	7514,03	7738,56	7963,09
A 15						7151,90	7522,20	7818,43	8114,66	8410,90	8707,13	9003,37
A 16						7899,05	8327,31	8669,91	9012,54	9355,13	9697,75	10040,36

2. Bundesbesoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in DM)

Gültig ab 1. Januar 2001

Besoldungsgruppe	
...	...
B 2	10473,84
B 3	11096,32
B 4	11748,31
B 5	12496,31
B 6	13202,69
B 7	13889,81
...	...

3. Bundesbesoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in DM)

Gültig ab 1. Januar 2001

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4931,77	5104,92	5278,07	5451,22	5624,37	5797,51	5970,65	6143,81	6316,95	6490,10	6663,25	6836,40	7009,54	7182,69	
C 2	4942,56	5218,51	5494,46	5770,40	6046,34	6322,28	6598,23	6874,17	7150,11	7426,06	7701,98	7977,92	8253,86	8529,81	8805,75
C 3	5442,61	5755,06	6067,49	6379,94	6692,38	7004,83	7317,27	7629,72	7942,16	8254,61	8567,04	8879,48	9191,93	9504,38	9816,82
C 4	6913,56	7227,64	7541,72	7855,80	8169,89	8483,96	8798,04	9112,12	9426,20	9740,27	10054,37	10368,44	10682,53	10996,60	11310,69

4. ...**Anlage 2**
(Anlage V des BBesG)**Familienzuschlag**
(Monatsbeträge in DM)

Gültig ab 1. Januar 2001

	Stufe (§ 40 Abs. 1)	Stufe (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppe A 5	183,62	348,60
übrige Besoldungsgruppen	192,84	357,82

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 164,98 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 218,83 DM*.

...

* Nach Maßgabe des Artikels 5 des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1786) ist der Betrag für das Jahr 2001 um 203,60 DM zu erhöhen.

Anlagen 3a bis 3i

...

Anlage 4

(Anlage VIII des BBesG)

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in DM)

Gültig ab 1. Januar 2001

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
...	...
A 9 bis A 11	1587,00
A 12	1817,46
A 13	1869,83
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B . . .)	1927,44

Anlage 5

(Anlage IX des BBesG)

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge in DM)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Gültig ab 1. Januar 2001

Dem Grund nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark . . .
...	...
Bundesbesoldungsordnungen A und B Vorbemerkungen Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa	30,00
Doppelbuchstabe bb	117,41
Buchstabe b	130,46
Buchstabe c	130,46
Abs. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb	87,42
Buchstabe b und c	130,46

Anlage 6

(Anlage IV des BBesG)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Gültig ab 1. Januar 2001

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	1338,14	1372,50	1406,86	1441,22	1475,58	1509,94	1544,29					
A 2	1411,65	1445,74	1479,83	1513,93	1548,02	1582,12	1616,22					
A 3	1470,53	1506,81	1543,08	1579,36	1615,64	1651,92	1688,20					
A 4	1503,93	1546,65	1589,35	1632,07	1674,78	1717,49	1760,20					
A 5	1516,08	1570,77	1613,27	1655,75	1698,24	1740,73	1783,22	1825,72				
A 6	1551,98	1598,63	1645,29	1691,94	1738,60	1785,26	1831,92	1878,57	1925,23			
A 7	1620,19	1662,12	1720,83	1779,54	1838,24	1896,95	1955,65	1997,58	2039,52	2081,46		
A 8		1721,69	1771,85	1847,09	1922,32	1997,55	2072,79	2122,95	2173,10	2223,27	2273,42	
A 9		1834,32	1883,67	1963,96	2044,26	2124,55	2204,85	2260,05	2315,25	2370,45	2425,65	
A 10		1976,49	2045,07	2147,94	2250,82	2353,70	2456,57	2525,16	2593,74	2662,32	2730,91	
A 11			2278,37	2383,79	2489,19	2594,61	2700,02	2770,30	2840,58	2910,86	2981,14	3051,41
A 12			2450,28	2575,96	2701,64	2827,32	2953,00	3036,78	3120,80	3204,35	3288,14	3371,92
A 13			2758,00	2893,72	3029,44	3165,15	3300,86	3391,34	3481,81	3572,30	3662,77	3753,25
A 14			2870,44	3046,43	3222,42	3398,41	3574,40	3691,73	3809,06	3926,38	4043,71	4161,04
A 15						3737,15	3930,65	4085,45	4240,24	4395,03	4549,83	4704,62
A 16						4127,57	4351,35	4530,38	4709,41	4888,43	5067,46	5246,49

2. Bundesbesoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2002

Besoldungsgruppe	
...	...
B 2	5473,00
B 3	5798,27
B 4	6138,96
B 5	6529,83
B 6	6898,94
...	...

3. Bundesbesoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2002

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2577,05	2667,53	2758,01	2848,48	2938,96	3029,44	3119,90	3210,39	3300,86	3391,34	3481,82	3572,29	3662,77	3753,25	0,00
C 2	2582,69	2726,88	2871,08	3015,27	3159,46	3303,65	3447,84	3592,03	3736,22	3880,41	4024,59	4168,78	4312,97	4457,17	4601,36
C 3	2843,98	3007,25	3170,51	3333,78	3497,04	3660,31	3823,57	3986,83	4150,10	4313,37	4476,62	4639,89	4803,15	4966,42	5129,68
C 4	3612,61	3776,73	3940,85	4104,97	4269,10	4433,21	4597,33	4761,45	4925,57	5089,69	5253,82	5417,93	5582,05	5746,17	5910,29

4. ...**Anlage 7**
(Anlage V des BBesG)**Familienzuschlag**
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2002

	Stufe (§ 40 Abs. 1)	Stufe (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppe A 5	95,96	182,17
übrige Besoldungsgruppen	100,78	186,99

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 86,21 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 114,35 Euro*.

...

Anlagen 8a bis 8i

...

* Anm. des LKA: Aufgrund der Entscheidung des BVerfG vom 14. November 1998 wird der Betrag voraussichtlich um 106,39 Euro erhöht. Die gesetzliche Regelung dazu steht noch aus.

Anlage 9
(Anlage VIII des BBesG)

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2002

Eingangsam, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
...	...
A 9 bis A 11	829,27
A 12	949,69
A 13	977,06
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B . . .)	1007,16

Anlage 10
(Anlage IX des BBesG)

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge in Euro)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Gültig ab 1. Januar 2002

Dem Grund nach geregelt in	Betrag in Euro . . .
...	...
Bundesbesoldungsordnungen A und B Vorbemerkungen Nummer 27 Abs. 1	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	15,68
Doppelbuchstabe bb	61,65
Buchstabe b	68,17
Buchstabe c	68,17
Abs. 2	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe bb	45,68
Buchstabe b und c	68,17

Anlagen 11 bis 22

...

Änderung des Pfarr- und des Kirchenbeamtenrechts

I. Verordnung zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“

Vom 5. April 2001

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 470), geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD Seite 232), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des § 83 die Fassung „Elternzeit“.
2. § 83 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift, in Absatz 1 und in Absatz 2 wird jeweils das Wort „Erziehungsurlaub“ durch „Elternzeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 und in Absatz 4 werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch „der Elternzeit“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Das Kirchenbeamtengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 403), geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD Seite 232), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift des § 40 das Wort „Erziehungsurlaub“ durch „Elternzeit“ ersetzt.
2. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch „Elternzeit“ ersetzt.
 - b) Die Worte „den Erziehungsurlaub“ werden durch „die Elternzeit“ ersetzt.

§ 3*

Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD 1993 Seite 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2001, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Unterabschnitts 6 von Abschnitt 2 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch „Elternzeit“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift des § 14 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch „der Elternzeit“ ersetzt.
2. In § 13 Absatz 2 Satz 2, in der Überschrift und in den Sätzen 1 und 3 des § 14 sowie in § 18 Absatz 7 werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch „der Elternzeit“ ersetzt.
3. In der Überschrift des Unterabschnitts 6 von Abschnitt 2 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch „Elternzeit“ ersetzt.
4. In § 15 Absatz 2 werden in Satz 2 das Wort „Erziehungsurlaubs“ durch „einer Elternzeit“ und in Satz 3 die Worte „Zeit eines Erziehungsurlaubes“ durch „Dauer einer Elternzeit“ ersetzt.

§ 4*

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD Seite 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2001, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Unterabschnitts 6 von Abschnitt 2 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch „Elternzeit“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift des § 16 werden die Worte „des Erziehungsurlaubes“ durch „der Elternzeit“ ersetzt.
2. In der Überschrift des Unterabschnitts 6 von Abschnitt 2 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch „Elternzeit“ ersetzt.
3. In § 16 Absatz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubes“ durch „der Elternzeit“ ersetzt.
4. In § 17 Absatz 2 werden in Satz 2 das Wort „Erziehungsurlaubs“ durch „einer Elternzeit“ und in Satz 3 die Worte „Zeit eines Erziehungsurlaubs“ durch „Dauer einer Elternzeit“ ersetzt.

§ 5*

Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

Die Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 9. September 1998 (ABl. EKD Seite 458) wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 4 werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch „der Elternzeit“, die Worte „der Erziehungsurlaub“ durch „die Elternzeit“ und die Worte „dieses Erziehungsurlaubs“ durch „dieser Elternzeit“ ersetzt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 2001 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, 5. April 2001

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

(L. S.) Manfred Sorg
31598/01/C 4-16/5

II. Beschluss

Die Verordnung zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“ vom 5. April 2001 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft gesetzt.

Bielefeld, 6. Juni 2001

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

(L. S.) Wollenweber

* §§ 3 bis 5 betreffen EKV-Recht, das in der EKV keine Anwendung findet.

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt Bielefeld, 13. 07. 2001
Az.: 3960/01/B 9-23

Nachstehend geben wir die siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen des Landes Nordrhein-Westfalen (Beihilfenverordnung – BVO) mit der Bitte um Beachtung bekannt. Diese Rechtsverordnung gilt auch im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – Vom 27. April 2001

(GV.NRW. S. 219)

Auf Grund des § 88 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981

(GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 746), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Beihilfenverordnung – BVO – vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 673), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Untersuchung, Beratung und Verrichtung sowie Begutachtung bei Durchführung dieser Vorschriften durch einen Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten; Satz 5 bleibt unberührt.
 - b) In Nummer 1 Satz 5 werden hinter dem Wort „Leistungen“ die Wörter „und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung“ eingefügt.
 - c) In Nummer 9 Satz 3 werden die Wörter „Diplom-Psychologen (ausschließlich im Rahmen der Anlage zu Absatz 1 Nr. 1 Satz 5)“ gestrichen.
2. Die Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5) erhält folgende Fassung:

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5)

Ambulant durchgeführte psychotherapeutische Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Leistungen mittels wissenschaftlich anerkannter Verfahren sind nach den Abschnitten B und G des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) nach Maßgabe der folgenden Nummern 2 bis 4 beihilfefähig.
Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen im Rahmen einer stationären Krankenhaus- oder Sanatoriumsbehandlung wird hierdurch nicht eingeschränkt.
 - 1.2 Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben. Deshalb sind Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung (z.B. zur Berufsförderung oder zur Erziehungsberatung) bestimmt sind, nicht beihilfefähig.
 - 1.3 Gleichzeitige Behandlungen nach den Nummern 2, 3 und 4 schließen sich aus.
- 2 Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie

2.1 Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie nach den Nummern 860 bis 865 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind nur dann beihilfefähig, wenn

- die vorgenommene Tätigkeit der Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, dient und
- beim Patienten nach Erhebung der biographischen Anamnese, gegebenenfalls nach höchstens fünf probatorischen Sitzungen, die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und
- die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Die Aufwendungen für die biographische Anamnese (Nummer 860 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) und höchstens fünf probatorische Sitzungen sind beihilfefähig. Dies gilt auch dann, wenn sich eine psychotherapeutische Behandlung als nicht notwendig erweist.

2.2 Indikationen zur Anwendung tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie sind nur:

- psychoneurotische Störungen (z.B. Angstneurosen, Phobien, neurotische Depressionen, Konversionsneurosen),
- vegetativ-funktionelle und psychosomatische Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,
- Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten nach vorangegangener Entgiftungsbehandlung, das heißt im Stadium der Entwöhnung unter Abstinenz,
- seelische Behinderung aufgrund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände, in Ausnahmefällen seelische Behinderungen, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Missbildungen stehen,
- seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatz für die Anwendung von Psychotherapie bietet (z.B. chronisch verlaufende rheumatische Erkrankungen, spezielle Formen der Psychosen),
- seelische Behinderung aufgrund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z.B. schicksalhafte psychische Traumen),
- seelische Behinderung als Folge psychotischer Erkrankungen, die einen Ansatz für spezifische psychotherapeutische Interventionen erkennen lassen.

- 2.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind je Krankheitsfall nur in folgendem Umfang beihilfefähig:
- 2.3.1 bei tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie 50 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus in besonderen Fällen nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 weitere 30 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 20 Doppelstunden. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer von höchstens 20 Sitzungen anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere tiefenpsychologisch fundierte Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungszieles erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters;
- 2.3.2 bei analytischer Psychotherapie 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus nach jeweils einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 weitere 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 40 Doppelstunden, in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 40 Doppelstunden. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl noch nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungszieles erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters;
- 2.3.3 bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Kindern 70 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 weitere 50 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 20 Doppelstunden; in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 30 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 15 Doppelstunden. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl noch nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungszieles erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters;
- 2.3.4 bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Jugendlichen 70 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 weitere 60 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 30 Doppelstunden, in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 50 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 20 Doppelstunden. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl noch nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungszieles erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters;
- 2.3.5 bei einer tiefenpsychologisch fundierten oder analytischen Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen begleitenden Einbeziehung ihrer Bezugspersonen in der Regel im Verhältnis 1 zu 4. Abweichungen bedürfen der Begründung. Bei Vermehrung der Begleittherapie sind die Leistungen bei den Leistungen für das Kind oder den Jugendlichen abzuziehen.
- 2.4.1 Wird die Behandlung durch einen ärztlichen Psychotherapeuten durchgeführt, muss dieser Facharzt für Psychotherapeutische Medizin, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ oder „Psychoanalyse“ sein. Ein Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder für Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie ein Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ kann nur tiefen-

psychologisch fundierte Psychotherapie (Nummern 860 bis 862 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen. Ein Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ oder mit der vor dem 1. April 1984 verliehenen Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ kann auch analytische Psychotherapie (Nummern 863, 864 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen.

2.4.2.1 Ein Psychologischer Psychotherapeut mit einer Approbation nach § 2 Psychotherapeutengesetz – PsychThG – kann Leistungen für diejenige anerkannte Psychotherapieform erbringen, für die er eine vertiefte Ausbildung erfahren hat (tiefenpsychologisch fundierte und/oder analytische Psychotherapie).

2.4.2.2 Wird die Behandlung durch einen Psychologischen Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, muss er

- zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder
- in das Arztregister eingetragen sein oder
- über eine abgeschlossene Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie an einem bis zum 31. Dezember 1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügen.

Ein Psychologischer Psychotherapeut kann nur Leistungen für diejenige Psychotherapieform (tiefenpsychologisch fundierte und/oder analytische Psychotherapie) erbringen, für die er zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder in das Arztregister eingetragen ist. Ein Psychologischer Psychotherapeut, der über eine abgeschlossene Ausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügt, kann tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie erbringen (Nummern 860, 861 und 863 GOÄ).

2.4.3.1 Ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mit einer Approbation nach § 2 PsychThG kann Leistungen für diejenige Psychotherapieform bei Kindern und Jugendlichen erbringen, für die er eine vertiefte Ausbildung erfahren hat (tiefenpsychologisch fundierte und/oder analytische Psychotherapie).

2.4.3.2 Wird die Behandlung von Kindern und Jugendlichen von einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, muss er

- zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder
- in das Arztregister eingetragen sein oder
- über eine abgeschlossene Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie an einem bis zum 31. Dezember 1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie verfügen.

Ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut kann nur Leistungen für diejenige Psychotherapieform (tiefenpsychologisch fundierte und/oder analytische Psychotherapie) erbringen, für die er zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder in das Arztregister eingetragen ist. Ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, der über eine abgeschlossene Ausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie verfügt, kann tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie erbringen (Nummern 860, 861 und 863 GOÄ).

2.4.4 Die fachliche Befähigung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist, sofern die Behandlung nicht durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder durch einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfolgt, neben der Berechtigung nach den Nummern 2.4.1, 2.4.2.1 oder 2.4.2.2, durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

Die fachliche Befähigung für Gruppenbehandlungen ist, sofern die Behandlung nicht durch einen Facharzt für Psychotherapeutische Medizin erfolgt, neben der Berechtigung nach den Nummern 2.4.1, 2.4.2.1 oder 2.4.2.2, durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

2.5 Erfolgt die Behandlung durch Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, muss spätestens nach den probatorischen Sitzungen und vor der Begutachtung von einem Arzt der Nachweis einer somatischen (organischen) Abklärung erbracht werden (Konsiliarbericht).

3 Verhaltenstherapie

3.1.1 Aufwendungen für eine Verhaltenstherapie nach den Nummern 870 und 871 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind nur dann beihilfefähig, wenn

- die vorgenommene Tätigkeit der Feststellung, Heilung oder Linderung von

Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, dient und

- beim Patienten nach Erstellen einer Verhaltensanalyse und gegebenenfalls nach höchstens fünf probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und
- die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Die Aufwendungen für höchstens fünf probatorische Sitzungen einschließlich des Erstellens der Verhaltensanalyse sind beihilfefähig. Dies gilt auch dann, wenn sich die Verhaltenstherapie als nicht notwendig erweist.

Von dem Anerkennungsverfahren ist abzusehen, wenn der Festsetzungsstelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung des Therapeuten vorgelegt wird, dass bei Einzelbehandlung die Behandlung bei je mindestens 50minütiger Dauer nicht mehr als zehn Sitzungen sowie bei Gruppenbehandlung bei je mindestens 100minütiger Dauer nicht mehr als 20 Sitzungen erfordert. Muss in besonders begründeten Ausnahmefällen die Behandlung über die festgestellte Zahl dieser Sitzungen hinaus verlängert werden, ist die Festsetzungsstelle hiervon unverzüglich zu unterrichten. Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch die Festsetzungsstelle aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung beihilfefähig.

3.2 Indikationen zur Anwendung der Verhaltenstherapie sind nur:

- psychoneurotische Störungen (z.B. Angstneurosen, Phobien),
- vegetativ-funktionelle Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,
- Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten nach vorangegangener Entgiftungsbehandlung, das heißt im Stadium der Entwöhnung unter Abstinenz,
- seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatzpunkt für die Anwendung von Verhaltenstherapie bietet,
- seelische Behinderung aufgrund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z.B. schicksalhafte psychische Traumata),
- seelische Behinderung aufgrund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände, in Ausnahmefällen seelische Behinderungen, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körper-

lichen Schädigungen oder Missbildungen stehen,

- seelische Behinderung als Folge psychotischer Erkrankungen, die einen Ansatz für spezifische verhaltenstherapeutische Interventionen – besonders auch im Hinblick auf die Reduktion von Risikofaktoren für den Ausbruch neuer psychotischer Episoden – erkennen lassen.

3.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind nur in dem Umfang beihilfefähig, wie deren Dauer je Krankheitsfall in Einzelbehandlung

- 40 Sitzungen,
- bei Behandlung von Kindern und Jugendlichen einschließlich einer notwendigen begleitenden Behandlung ihrer Bezugspersonen 50 Sitzungen nicht überschreiten.

Bei Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen und einer Dauer von mindestens 100 Minuten sind die Aufwendungen für 40 Sitzungen beihilfefähig. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Fällen eine weitere Behandlungsdauer von höchstens 40 weiteren Sitzungen anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 3.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere Bearbeitung erfordert und eine hinreichend gesicherte Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung erfordert eine Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters.

3.4.1 Wird die Behandlung durch einen ärztlichen Psychotherapeuten durchgeführt, muss dieser Facharzt für Psychotherapeutische Medizin, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ sein. Ärztliche Psychotherapeuten können die Behandlung durchführen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie während ihrer Weiterbildung schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben haben.

3.4.2.1 Ein Psychologischer Psychotherapeut mit einer Approbation nach § 2 PsychThG kann Verhaltenstherapie erbringen, wenn er dafür eine vertiefte Ausbildung erfahren hat.

3.4.2.2 Wird die Behandlung durch einen Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, muss er

- zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder

- in das Arztregister eingetragen sein oder
 - über eine abgeschlossene Ausbildung in Verhaltenstherapie an einem bis zum 31. Dezember 1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten verhaltenstherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügen.
- 3.4.3 Die fachliche Befähigung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist, sofern die Behandlung nicht durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder durch einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfolgt, neben der Berechtigung nach den Nummern 3.4.1, 3.4.2.1 oder 3.4.2.2, durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.
- Die fachliche Befähigung für Gruppenbehandlungen ist, sofern die Behandlung nicht durch einen Facharzt für Psychotherapeutische Medizin erfolgt, neben der Berechtigung nach den Nummern 3.4.1, 3.4.2.1 oder 3.4.2.2, durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.
- 3.5 Erfolgt die Behandlung durch Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, muss spätestens nach den probatorischen Sitzungen und vor der Begutachtung von einem Arzt der Nachweis einer somatischen (organischen) Abklärung erbracht werden (Konsiliarbericht).
- 4 Psychosomatische Grundversorgung
- Die psychosomatische Grundversorgung umfasst verbale Interventionen im Rahmen der Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ und die Anwendung übender und suggestiver Verfahren nach den Nummern 845 bis 847 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ (autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose).
- 4.1 Aufwendungen für Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung sind nur dann beihilfefähig, wenn bei einer entsprechenden Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer Krankheit dient und deren Dauer je Krankheitsfall die folgenden Stundenzahlen nicht überschreitet:
- bei verbaler Intervention als einzige Leistung zehn Sitzungen;
 - bei autogenem Training und bei der Jacobsonschen Relaxationstherapie als Einzel- oder Gruppenbehandlung zwölf Sitzungen;
 - bei Hypnose als Einzelbehandlung zwölf Sitzungen.
- Neben den Aufwendungen für eine verbale Intervention im Rahmen der Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind Aufwendungen für körperbezogene Leistungen des Arztes beihilfefähig.
- 4.2 Aufwendungen für eine verbale Intervention sind ferner nur beihilfefähig, wenn die Behandlung von einem Facharzt für Allgemeinmedizin (auch praktischer Arzt), Facharzt für Augenheilkunde, Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Facharzt für Innere Medizin, Facharzt für Kinderheilkunde, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Facharzt für Neurologie, Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für psychotherapeutische Medizin oder Facharzt für Urologie durchgeführt wird.
- 4.3 Aufwendungen für übende und suggestive Verfahren (autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose) sind nur dann beihilfefähig, wenn die Behandlung von einem Arzt, Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erbracht wird, soweit dieser über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung übender und suggestiver Verfahren verfügt.
- 4.4 Eine verbale Intervention kann nicht mit übenden und suggestiven Verfahren in derselben Sitzung durchgeführt werden. Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie und Hypnose können während eines Krankheitsfalles nicht nebeneinander durchgeführt werden.
- 5 Nicht beihilfefähige Behandlungsverfahren
- Aufwendungen für die nachstehenden Behandlungsverfahren sind nicht beihilfefähig:
- Familientherapie, funktionelle Entspannung nach M. Fuchs, Gesprächspsychotherapie (z.B. nach Rogers), Gestalttherapie, körperbezogene Therapie, konzentrierte Bewegungstherapie, Logotherapie, Musiktherapie, Heileurhythmie, Psychodrama, respiratorisches Biofeedback, Transaktionsanalyse, neuropsychologische Behandlung.
- Katathymes Bilderleben ist nur im Rahmen eines übergeordneten tiefenpsychologischen Therapiekonzepts beihilfefähig.
- Rational Emotive Therapie ist nur im Rahmen eines umfassenden verhaltenstherapeutischen Behandlungskonzepts beihilfefähig.

Artikel II

Artikel I tritt mit Wirkung vom 1. März 2001 in Kraft.

Düsseldorf, 27. April 2001

**Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peer Steinbrück**

Arbeitsrechtregelung zur Änderung der Ordnung für Geringfügig Beschäftigte

Vom 3. Mai 2001

§ 1 Änderung der Ordnung für geringfügig Beschäftigte

Die Ordnung für geringfügig beschäftigte kirchliche Mitarbeiter (GMitarbO) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Vergütung des Mitarbeiters erhöht sich für jede im Kalendermonat geleistete Mehrarbeitsstunde (§ 4 Abs. 2 Satz 2) oder vermindert sich für jede im Kalendermonat weniger geleistete Arbeitsstunde, als arbeitsvertraglich vereinbart ist, um $\frac{1}{67,40}$ der Monatsvergütung eines vergleichbaren nach Absatz 1 vergüteten vollbeschäftigten Mitarbeiters.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. In § 4 Abs. 2 wird in der Klammer die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 wird in der ersten Klammer die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Iserlohn, 3. Mai 2001

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

(L. S.) Kleingünther

Az.: 34612/01/A 7-02

Satzung für die Jugendarbeit im Kirchenkreis Herford

Die Kreissynode des Kirchenkreises Herford hat auf ihrer Tagung am 17. März 2001 eine Änderung der Satzung für die Jugendarbeit im Kirchenkreis Herford beschlossen. Der Wortlaut der Neufassung wird nachstehend bekannt gemacht:

Satzung für die Jugendarbeit im Kirchenkreis Herford

Die Kreissynode des Kirchenkreises Herford hat gemäß Artikel 102 Absatz 2 und 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Satzung für die Jugendarbeit im Kirchenkreis Herford beschlossen:

I. Synodaler Ausschuss für Jugendarbeit

Der synodale Ausschuss für Jugendarbeit ist als Beratungsgremium für die evangelische Jugendarbeit im Kirchenkreis Herford sowie für die Begleitung der hauptberuflichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen zuständig. Durch die in den synodalen Ausschuss für Jugendarbeit delegierten Vertreterinnen und Vertreter der regionalen Jugendfachausschüsse und Verbände ist die Verbindung mit der Arbeit in den Regionen gewährleistet.

§ 1 Aufgaben

- (1) Aufgaben des Ausschusses sind insbesondere:
 - gegenseitige Information über die Jugendarbeit im Kirchenkreis,
 - Entwicklung und Koordination von Projekten,
 - Erarbeitung einer Konzeption der Jugendarbeit im Kirchenkreis,
 - Zusammenarbeit mit Trägern außerschulischer Jugendbildung und anderen öffentlichen Institutionen,
 - Entsendung von Delegierten in kommunale und überregionale Ausschüsse und Gremien,
 - Beratung von Synodalvorlagen,
 - Erarbeitung von jugendpolitischen Stellungnahmen für den Kreissynodalvorstand,
 - Fachaufsicht über die Arbeit des Amtes für Jugendarbeit,
 - Beteiligung bei der Berufung der oder des Synodalbeauftragten für Jugendarbeit
 - Mitwirkung bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Amt für Jugendarbeit,
 - Erarbeitung von Vorschlägen für die Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Jugendarbeit,
 - Aufstellung des Haushaltes für die Kreiskirchliche Jugendarbeit, das Amt für Jugendarbeit und das Freizeitheim Berghütte,
 - Verwaltung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Der synodale Ausschuss für Jugendarbeit nimmt die Belange des Freizeitheims Berghütte wahr. Er bildet hierzu einen Unterausschuss, der ihm regelmäßig berichtet. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Amtes für Jugendarbeit ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Unterausschusses.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem Synodalen Jugendausschuss gehören an:
 - je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendfachausschusses jeder Region,

- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der CVJM-Kreisverbände Bünde und Herford,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendbundes EC und des Blauen Kreuzes,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Religionslehrerinnen und Religionslehrer an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreissynodalvorstandes und des kreiskirchlichen Finanzausschusses,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der hauptberuflichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen,
- die oder der Synodalbeauftragte für Jugendarbeit, die Leiterin oder der Leiter des Amtes für Jugendarbeit im Kirchenkreis Herford.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder sollen Synodale oder stellvertretende Synodale sein. Die übrigen Mitglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben, soweit sie nicht hauptberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind. Für die Mitglieder des Ausschusses wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Amtes für Jugendarbeit nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Der synodale Ausschuss für Jugendarbeit kann Gäste aus dem Kreis ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere sachkundige Personen mit beratender Stimme berufen sowie weitere Gäste – z.B. aus dem Bereich Ökumene – auf Beschluss des Ausschusses einladen. Dazu gehören besonders die Synodalbeauftragten für Kindergottesdienst und Kirchlichen Unterricht.

(4) Der synodale Ausschuss für Jugendarbeit wird nach jeder turnusmäßigen Presbyterwahl von der Kreissynode neu berufen.

Vorschläge zur Berufung durch die Kreissynode erfolgen aus den Jugendfachausschüssen der Regionen, aus den CVJM-Kreisverbänden, dem Jugendbund EC, dem Blauen Kreuz, durch die Referentinnen und Referenten für allgemeinbildende und berufliche Schulen, aus dem Kreissynodalvorstand und Finanzausschuss, aus der Konferenz der hauptberuflichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Die Vorschläge werden dem synodalen Ausschuss für Jugendarbeit bis spätestens zwei Monate nach der Presbyterwahl zugeleitet. Der synodale Ausschuss für Jugendarbeit kann die Vorschläge ergänzen; dabei soll er besonders die Berufung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern berücksichtigen.

(5) Der synodale Ausschuss für Jugendarbeit wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter, die beide Mitglieder der Kreissynode sein müssen. Der synodale Ausschuss für Jugendarbeit tritt mindestens dreimal im Jahr

zusammen. Er muss darüber hinaus zusammentreten, wenn dieses mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beim geschäftsführenden Ausschuss schriftlich verlangt.

Der synodale Ausschuss für Jugendarbeit ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung des synodalen Ausschusses für Jugendarbeit gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kreissynode.

Die Führung der Sitzungsprotokolle wird der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Amtes für Jugendarbeit übertragen.

§ 3

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der synodale Ausschuss für Jugendarbeit wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Ausschuss (GA) für die Dauer von 4 Jahren.

(2) Dem GA gehören an:

- Die oder der Vorsitzende des synodalen Ausschusses für Jugendarbeit,
- die oder der Synodalbeauftragte für Jugendarbeit,
- eine hauptberufliche Jugendmitarbeiterin oder ein hauptberuflicher Jugendmitarbeiter,
- zwei weitere Mitglieder des synodalen Ausschusses für Jugendarbeit.

Die oder der Vorsitzende des synodalen Ausschusses für Jugendarbeit führt den Vorsitz im GA.

Der GA wählt aus seiner Mitte die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Amtes für Jugendarbeit gehört dem GA mit beratender Stimme an.

(3) Der GA bereitet die Sitzungen des synodalen Ausschusses für Jugendarbeit vor und veranlasst die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse.

(4) Der GA entscheidet über die laufenden Geschäfte des Amtes für Jugendarbeit; für die Ausführung der Entscheidung sorgt die oder der Synodalbeauftragte.

(5) Der GA berät die Regionen bei der Einstellung von Jugendreferentinnen und Jugendreferenten.

In allen die Jugendarbeit betreffenden Fragen wird er vom Kreissynodalvorstand gehört.

II.

Amt für Jugendarbeit

§ 4

(1) Die Aufgaben des Amtes für Jugendarbeit ergeben sich aus:

- der Konzeption der Jugendarbeit,
- den Dienstanweisungen der Leiterin oder des Leiters des Amtes für Jugendarbeit (Synodalbeauftragte oder Synodalbeauftragter für Jugendarbeit)

und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, die Vertreterin oder Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Amtes für Jugendarbeit ist,

- den Dienstanweisungen der Jugend- und Gemeindefereferentinnen oder Jugend- und Gemeindefereferenten, denen jeweils bestimmte Gemeinden im Kirchenkreis als Arbeitsfeld und bestimmte funktionale Aufgaben für den gesamten Kirchenkreis zugewiesen werden.

(2) Für die Arbeit des Amtes für Jugendarbeit gelten darüber hinaus die entsprechenden Bestimmungen und Ordnungen für Jugendarbeit in der EKvW.

§ 5

Finanzielle Ausstattung

(1) Die Kreissynode beschließt im Rahmen des Synodalaushaltes über die erforderlichen Mittel für die Arbeit des Amtes für Jugendarbeit.

(2) Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen werden vom Amt für Jugendarbeit Mittel der öffentlichen Hand (Kommunen, Landes- und Bundesjugendplan) in Anspruch genommen.

III.

Regionale Jugendarbeit

§ 6

Regionale Jugendfachausschüsse

Für die regionale Jugendarbeit werden folgende Regionalausschüsse (Jugendfachausschüsse) gebildet, die ständige Ausschüsse i. S. von Artikel 102 Abs. 2 KO sind:

1. Jugendfachausschuss für die Kirchengemeinden Bünde, Dünne, Spradow, Südlengern
2. Jugendfachausschuss für die Kirchengemeinden Ennigloh, Holsen-Ahle, Hunnebrock-Hüffen-Werfen
3. Jugendfachausschuss für die Kirchengemeinden Rödinghausen, Westkilver
4. Jugendfachausschuss für die Kirchengemeinden Hücker-Aschen, Spenge, Wallenbrück
5. Jugendfachausschuss für die Kirchengemeinde Enger
6. Jugendfachausschuss für die Kirchengemeinden Eilshausen, Hiddenhausen, Lippinghausen, Oetinghausen, Schweicheln-Bermbeck-Sundern
7. Jugendfachausschuss für die Kirchengemeinden Herford-Christus, Herford-Kreuz, Herford-Marien, Herford-Markus
8. Jugendfachausschuss für die Kirchengemeinden Herford-Münster, Herford-Jakobi, Herford-Johannis, Herford-Petri
9. Jugendfachausschuss für die Kirchengemeinden Elverdissen, Herringhausen, Laar
10. Jugendfachausschuss für die Kirchengemeinden Löhne, Oberbeck, Mennighüffen, Siemshof
11. Jugendfachausschuss für die Kirchengemeinden Hagedorn, Kirchlengern, Stift Quernheim.

§ 7

Zusammensetzung

(1) Der Jugendfachausschuss wird paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern der Presbyterien und der freien und verbandlichen Jugendarbeit besetzt. Seine Mitglieder werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit entsprechend dem Vorschlag der Presbyterien und Verbände berufen; die Presbyterien schlagen dabei für jede Pfarrstelle bis zu zwei Gemeindeglieder zur Berufung vor. Mindestens 1 Mitglied soll Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle sein. Die Mitglieder müssen nicht Synodale oder stellvertretende Synodale sein.

(2) Dem Jugendfachausschuss gehört die Leiterin oder der Leiter des Amtes für Jugendarbeit oder die Vertreterin oder der Vertreter sowie die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Region mit beratender Stimme an.

§ 8

Vorsitz, Arbeitsweise

(1) Der Jugendfachausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Jugendfachausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Zu seiner konstituierenden Sitzung wird er von der Leiterin oder dem Leiter des Amtes für Jugendarbeit einberufen. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung des Jugendfachausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlussfassung der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern des Jugendfachausschusses, den Vorsitzenden der Presbyterien, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des synodalen Ausschusses für Jugendarbeit, dem Kreissynodalvorstand und dem Kreiskirchenamt zugeleitet werden.

§ 9

Aufgaben

(1) Der Jugendfachausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Jugendarbeit in den zur Region gehörenden Kirchengemeinden zu fördern;
- b) die Jugendarbeit im Bereich der Region zu koordinieren,
- c) Arbeitsrichtlinien und Zielvorstellungen für die Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit den hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu entwickeln,
- d) Beschlussfassung über die im Rahmen der regionalen Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Mittel,
- e) Beschlussfassung über die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Region im Rahmen des Stellenplanes,

f) Erarbeitung von Vorschlägen für die vom Kreissynodalvorstand zu erlassenden Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

g) Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der regionalen Jugendarbeit.

(2) Die Dienstaufsicht über hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit wird von der Superintendentin oder dem Superintendenten, die Fachaufsicht von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen regionalen Fachausschusses wahrgenommen.

§ 10

Zusammenarbeit und gegenseitige Information

(1) Die oder der Vorsitzende des synodalen Ausschusses für Jugendarbeit lädt die Vorsitzenden der Regionalausschüsse in regelmäßigen Abständen zu gegenseitiger Information und Abstimmung mit dem synodalen Ausschuss ein.

(2) Die hauptberuflichen Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeiter werden von der Synodalbeauftragten oder dem Synodalbeauftragten für Jugendarbeit monatlich zu einer Fachkonferenz eingeladen.

Die hauptberuflichen Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeiter berichten regelmäßig in den Presbyterien ihrer Region.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Herford, 17. Mai 2001

Kirchenkreis Herford Der Kreissynodalvorstand

G. Etzien B. Jannssens
(L.S.) Superintendent Synodalassessorin

Genehmigung

Die Neufassung der Satzung des Kirchenkreises Herford für die Jugendarbeit im Kirchenkreis Herford wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Herford vom 17. März 2001

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 3. Juli 2001

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Deutsch

Az.: 21231/Herford I

Neufassung der Satzung der Evangelischen Stadtgemeinde Marl

Das Stadtpresbyterium der Evangelischen Stadtgemeinde Marl hat eine Neufassung der Satzung beschlossen. Nachstehend wird der Wortlaut der neu gefassten Satzung bekannt gemacht:

Satzung der Evangelischen Stadtgemeinde Marl

§ 1

Rechtsform, Organe

(1) Die Evangelische Stadtgemeinde Marl (ESM) ist ein Verband im Sinne des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz). Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(2) Organe der ESM sind das Stadtpresbyterium und der Rat der ESM. Sie nehmen gemäß den §§ 2 und 3 die Aufgaben und Rechte der ESM wahr.

(3) Auf die Organe der ESM, auf ihre Mitglieder und ihre Verhandlungen sowie auf die Geschäftsführung und Verwaltung der ESM finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Kirchenordnung und der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechende Anwendung.

(4) Urkunden, durch welche für die ESM rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der oder dem Vorsitzenden des Rates der ESM und zwei weiteren Ratsmitgliedern zu unterzeichnen und mit dem Siegel der ESM zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 2

Stadtpresbyterium

(1) Dem Stadtpresbyterium gehören an die Mitglieder der Presbyterien der in der ESM zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und die vom Rat der ESM in das Stadtpresbyterium berufenen Mitglieder aus Fachausschüssen.

Die Anzahl der berufenen stimmberechtigten Mitglieder darf 40 % der Mitglieder des Stadtpresbyteriums nicht überschreiten. Ihre Mitgliedschaft endet nach den turnusmäßigen Wahlen zum Presbyterium mit der Berufung der neuen Mitglieder aus Fachausschüssen.

Die Berufung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter in das Stadtpresbyterium wird dem Landeskirchenamt zur Genehmigung entsprechend Art. 38 KO angezeigt.

(2) Das Stadtpresbyterium ist Verbandsvertretung im Sinne des Verbandsgesetzes. Ihm obliegen:

a) die Wahl der oder des Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Rates der ESM,

- b) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Rates der ESM,
- c) die Wahl der Fachausschussmitglieder,
- d) die Entscheidung in Streitfällen gemäß § 6 Abs. 2,
- e) die Beschlüsse über die Erhebung von Kirchensteuern gemäß § 9 und Kirchgeld,
- f) die Beschlüsse über Änderungen der Aufgaben und der Satzung der ESM gemäß § 11.

Das Stadtpresbyterium beschließt ferner in den Angelegenheiten, die ihm vom Rat der ESM zur Entscheidung vorgelegt werden.

(3) Vorsitzende oder Vorsitzender des Stadtpresbyteriums ist die oder der Vorsitzende des Rates der ESM.

(4) Die Sitzungen des Stadtpresbyteriums werden von der oder dem Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Beratungsgegenstände einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder, binnen vierzehn Tagen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Einladung und die Tagesordnung sollen den Mitgliedern 14 Tage vor der Sitzung zugegangen sein. Für die Verhandlungen des Stadtpresbyteriums gelten die Artikel 64 bis 69 und 71 der Kirchenordnung entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Rat der ESM

(1) Dem Rat der ESM gehören an: je Gemeinde 1 Mitglied pro Pfarrstelle, mindestens jedoch 2 Mitglieder und je Fachbereich 2 Mitglieder. Die Mitglieder des Rates der ESM werden vom Stadtpresbyterium aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin oder Vertreter zu benennen.

Scheidet ein Mitglied des Rates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat das Stadtpresbyterium auf seiner nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit der oder des Ausgeschiedenen und ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Presbyterien der Kirchengemeinden und die Fachausschüsse können zu den Wahlen eigene Wahlvorschläge vorlegen. Scheidet ein Ratsmitglied aus dem Stadtpresbyterium aus, so endet damit seine Mitgliedschaft im Rat. Auch in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen. Für die erste Wahl gilt § 9 Abs. 3 des Verbandsgesetzes.

(2) Der Rat der ESM ist Verbandsvorstand im Sinne des Verbandsgesetzes. Er leitet im Auftrage des Stadtpresbyteriums die Arbeit der ESM. Ihm obliegen insbesondere

a) die Gesamtplanung und die Entscheidung von Grundsatzfragen der kirchlichen Arbeit im Bereich der ESM,

- b) die Planung der Einrichtungen für die kirchliche Arbeit im Bereich der ESM einschließlich der Bauplanung,
- c) die Finanzplanung und die Entscheidung über den Haushaltsplan der ESM,
- d) die Personalplanung einschließlich der Feststellung eines Stellenplanes und die Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ESM auf Grund des Stellenplanes, sowie die weiteren erforderlichen Personalentscheidungen,
- e) die Aufstellung eines Arbeitsrahmens für die Arbeit der Gemeindepresbyterien und der Fachausschüsse und die Koordinierung ihrer Arbeit,
- f) Berufung von Mitgliedern des Stadtpresbyteriums,
- g) die Wahrnehmung der Interessen der ESM in der Öffentlichkeit,
- h) Beratung der Gemeinden bei den Pfarrwahlen.

(3) Die oder der Vorsitzende und vier stellvertretende Vorsitzende des Rates der ESM, unter ihnen höchstens zwei ordinierte Theologinnen oder Theologen, werden vom Stadtpresbyterium für die Amtsdauer des Stadtpresbyteriums gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bilden den Geschäftsführenden Rat. Diesem obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Rates sowie die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte und der Vertretung der ESM.

(4) Die Sitzungen des Rates der ESM werden von der oder dem Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Beratungsgegenstände einberufen. Sie sollen mindestens alle zwei Monate stattfinden. Sitzungen sind ferner binnen vierzehn Tagen einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Einladung und die Tagesordnung sollen den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein.

Für die Verhandlungen des Rates gelten die Artikel 64 bis 69 und 71 der Kirchenordnung entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Örtliche und fachliche Gliederung der Arbeit

(1) Die kirchliche Arbeit im Bereich der ESM wird zur besseren Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben gemäß der Errichtungsurkunde örtlich und fachlich gegliedert. Die örtliche Gliederung ist durch die Gliederung der ESM in die ihr angeschlossenen Kirchengemeinden gegeben. Diese erfüllen unter der Leitung ihrer Presbyterien ihre Aufgaben in den Gemeindebereichen im Rahmen der Gesamtplanung der ESM in eigener Verantwortung. Sie können in entsprechender Anwendung von Artikel 74 Abs. 1 der Kirchenordnung weiter in Gemeindebezirke untergliedert werden.

Die fachliche Gliederung wird gemäß den Absätzen 2 bis 3 durch die Einrichtung von Fachbereichen vollzogen.

(2) Folgende Fachbereiche werden eingerichtet:

- a) Fachbereich **Diakonie** mit dem Arbeitsauftrag, die diakonische Arbeit in der ESM anzuregen, zu fördern und durchzuführen und die Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrzunehmen.
- b) Fachbereich **Jugend** mit dem Arbeitsauftrag, die Jugendarbeit im Bereich der ESM zu koordinieren und die Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrzunehmen und gemeinsame Aktionen aller Gruppen durchzuführen, Entscheidungen für Konfliktlösungen vorzubereiten und den Ortsgemeinden bei ihrer Jugendarbeit zu helfen.
- c) Fachbereich **Krankenhausseelsorge** mit dem Arbeitsauftrag, die Seelsorge in den Marler Krankenanstalten wahrzunehmen und den Dienst der Ärzte und des Pflegepersonals seelsorgerlich zu begleiten, sowie die Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrzunehmen.
- d) Fachbereich **Gesellschaftsdiakonie** mit dem Arbeitsauftrag, den Kontakt mit den gesellschaftsrelevanten Gruppen, insbesondere mit der Industrie, der Kommunalverwaltung, den Parteien und Verbänden zu halten, Hilfestellung beim Aufbau des Gemeinwesens zu versuchen und in den Ortsgemeinden das Interesse an der gesellschaftsdiakonischen Arbeit zu wecken.
- e) Fachbereich **Tageseinrichtungen für Kinder** mit dem Arbeitsauftrag, die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder der ESM konzeptionell zu begleiten, die Zusammenarbeit der einzelnen Tageseinrichtungen für Kinder zu koordinieren, Entscheidungen für Konfliktlösungen vorzubereiten und die Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrzunehmen.
- f) Fachbereich **Ökumenisches Lernen** mit dem Arbeitsauftrag, als Teil der weltweiten ökumenischen Kirche in allen Arbeitsbereichen der ESM ökumenisches Lernen anzuregen und zu koordinieren, bewusstseinsverändernde Veranstaltungen und Lebensweisen im Blick auf die weltweite Gerechtigkeit in der Stadt zu fördern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Gruppen und Gemeinden in ihrer Arbeit auf dem Weg zu einem Frieden in Gerechtigkeit zu begleiten.

Jeder Fachbereich wird durch einen Fachausschuss geleitet.

(3) Besetzung der Fachausschüsse

- a) Zur ersten Sitzung des Stadtpresbyteriums nach jeder allgemeinen Presbyterwahl legen die Fachausschüsse und die Presbyterien Vorschläge für die Neubesetzung der Fachausschüsse vor. Die im jeweiligen Fachbereich tätigen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen kraft ihres Amtes für den Vorschlag nach a) Absatz 1 zur Verfügung.
- b) Aus den Vorgeschlagenen wählt das Stadtpresbyterium die Mitglieder der Fachausschüsse.

- c) Jedem Fachausschuss gehören mindestens acht, höchstens 16 Mitglieder an. Die Anzahl der im Fachbereich tätigen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darf im Ausschuss $\frac{1}{2}$ der Mitgliederzahl nicht überschreiten.
- d) Der Rat der ESM beruft unmittelbar im Anschluss daran aus jedem Fachausschuss Mitglieder in das Stadtpresbyterium. Sie bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.
- e) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Rat der ESM für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger berufen.
- f) Die Fachausschüsse wählen aus ihren Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Für die Sitzungen der Fachausschüsse gelten die Artikel 64 bis 69 und 71 der Kirchenordnung entsprechend.
- g) Die Fachausschüsse erfüllen ihre Aufgaben in den einzelnen Fachbereichen im Rahmen der Gesamtplanung der ESM in eigener Verantwortung. Ihnen obliegen insbesondere auch die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel, die Mitwirkung bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in dem vom Rat der ESM übertragenen Umfang, sowie die Mitwirkung bei der Bauplanung im Fachbereich.

§ 5

Ausschüsse für besondere Aufgaben

Der RAT der ESM kann für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse berufen. Ihnen sollen Mitglieder der Presbyterien, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinden und/oder sachkundige Gemeindeglieder angehören.

§ 6

Grundsatz der Zusammenarbeit

(1) Alle Gremien, die für die Planung, Leitung und Durchführung der kirchlichen Arbeit im Bereich der ESM verantwortlich sind, unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit anderer Gremien berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Kann kein Einvernehmen erreicht werden, so kann zunächst die Entscheidung des Rates der ESM und sodann die Entscheidung des Stadtpresbyteriums angerufen werden.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Stadtpresbyterium kann Einzelheiten der Geschäftsführung und der Zusammenarbeit des Stadtpresbyteriums und des Rates der ESM, der Presbyterien der angeschlossenen Kirchengemeinden und der Fachausschüsse in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 8**Geschäftsstelle der ESM und Gemeindebüros**

Die ESM unterhält eine Geschäftsstelle. Diese nimmt die Verwaltungsaufgaben und den Schriftverkehr der ESM wahr. In den Gemeinden können Gemeindebüros eingerichtet werden.

§ 9**Kirchensteuern**

Die ESM erhebt Kirchensteuern unmittelbar von den Gemeindegliedern der in der ESM zusammengeschlossenen Kirchengemeinden nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

§ 10**Haushalts- und Finanzwesen**

(1) Die ESM stellt die Mittel bereit, die für die kirchliche Arbeit in den Gemeinden und Fachbereichen erforderlich sind. Der Rat der ESM beschließt den Gesamthaushaltsplan der ESM. Im Rahmen des Gesamthaushaltsplanes werden aufgrund von Vorschlägen der Presbyterien der angeschlossenen Kirchengemeinden und der Fachausschüsse in Teilhaushaltsplänen die Mittel für die einzelnen Gemeinden und Fachbereiche festgesetzt.

(2) Für besondere Aufgaben können Rücklagen oder Sonderfonds gebildet werden.

(3) Die Gemeinden der ESM dürfen ohne Zustimmung des Rates der ESM keine Verpflichtungen eingehen, die eine durch den Haushaltsplan nicht gedeckte finanzielle Belastung zur Folge haben. Dies gilt besonders für die Aufnahme von Darlehen.

(4) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung aller Beteiligten erstellt der Rat der ESM:

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne,
- b) Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen,
- c) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen.

§ 11**Änderung der Aufgaben und der Satzung**

Beschlüsse über eine Änderung der Aufgaben und der Satzung der ESM erfordern, dass zwei Drittel der Mitglieder des Stadtpresbyteriums anwesend sind und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 12**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Evangelischen Stadtgemeinde Marl in der Fassung vom 6. Mai 1980 außer Kraft.

Marl, 30. Mai 2001	Ulrich Walter	Martin Giesler	Hannelore Borggreve- Wiese
	(Vorsit- zender)	(Mitglied des Rates)	(Mitglied des Rates)

Genehmigung

Die Neufassung der Satzung der Evangelischen Stadtgemeinde Marl wird in Verbindung mit dem Beschluss des Stadtpresbyteriums der Evangelischen Stadtgemeinde Marl vom 30. Mai 2001 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen vom 21. Juni 2001

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 5. Juli 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 31974/Marl-Stadtgemeinde 9

**Satzung für die Evangelische
Kirchengemeinde Müsen**

Die Evangelische Kirchengemeinde Müsen gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Gemeindegatzung:

§ 1**Allgemeines**

1. Die Kirchengemeinde ist in 2 Gemeindebezirke gegliedert:
Gemeindebezirk 1: Stadtteil Hilchenbach-Müsen
Gemeindebezirk 2: Stadtteil Hilchenbach-Dahlbruch
2. Die Gemeindebezirke sind Wahlbezirke im Sinne des Presbyterwahlgesetzes.
3. Die Anzahl der Presbyterinnen und Presbyter im Gemeindebezirk Hilchenbach-Müsen beträgt sechs, die Anzahl der Presbyterinnen und Presbyter im Gemeindebezirk Hilchenbach-Dahlbruch beträgt acht.

§ 2**Presbyterium**

1. Die Planung der Kirchlichen Arbeit und Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es ist für alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere

kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

2. Das Presbyterium wählt aus den Reihen der Presbyterinnen und Presbyter gemäß Artikel 63 Abs. 2 KO, jährlich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums und regelt zugleich die Stellvertretung und den Beginn der Amtszeit. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Sollte aus den Reihen der Presbyterinnen und Presbyter keine Vorsitzende oder kein Vorsitzender gewählt werden können, so übernehmen die Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber den Vorsitz im Presbyterium im jährlichen Wechsel nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung. Das Presbyterium wird in der Regel monatlich von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden schriftlich eingeladen. Über jede Sitzung wird ein Protokoll-Entwurf angefertigt, der den Mitgliedern des Presbyteriums frühzeitig vor der nächsten Sitzung zur Verfügung gestellt wird und in der folgenden Sitzung zu genehmigen ist.
3. Das Presbyterium bildet zu seiner Unterstützung und Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Fachausschüsse gemäß Art. 74 Abs. 3 KO und einen geschäftsführenden Ausschuss gemäß Art. 74 Abs. 4 KO. Die Mitglieder werden jeweils nach den turnusmäßigen Wahlen zum Presbyterium in der 1. Sitzung des Presbyteriums gewählt.
4. Das Presbyterium beauftragt die Fachausschüsse bzw. den geschäftsführenden Ausschuss die in dem Art. 74 Abs. 3 und 4 KO genannten Aufgaben selbständig wahrzunehmen. Das Presbyterium kann im Einzelfall Entscheidungen an sich ziehen und Beschlüsse aufheben oder ändern.

§ 3

Fachausschüsse und

Geschäftsführender Ausschuss

1. Das Presbyterium bildet in Übereinstimmung mit Art. 74 KO folgende Fachausschüsse:
 - 1.1 Bau- und Finanzausschuss
 - 1.2 Kinder- und Jugendausschuss
 - 1.3 Geschäftsführender Ausschuss gleichzeitig Personalausschuss
 - 1.4 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, gleichzeitig Redaktionskonferenz für den Gemeindebrief.
2. Das Presbyterium kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden. Für zeitlich befristete Aufgaben werden aus dem Kreis der Presbyterinnen und Presbyter Projektgruppen gebildet.

§ 4

Aufgaben der Fachausschüsse und des Geschäftsführenden Ausschusses

1. Die Ausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. Sie führen die ihnen obliegen-

den Arbeiten in eigener Verantwortung durch. Die Ausschüsse werden in der Regel von deren Vorsitzenden nach Bedarf schriftlich eingeladen. Außerdem können die Ausschüsse auf Beschluss des Presbyteriums einberufen werden.

2. Über die Sitzungen der Ausschüsse sind kurzfristig Ergebnisprotokolle zu erstellen, die jedem Mitglied des Presbyteriums und des jeweiligen Ausschusses zugeleitet werden.
3. Die Mitglieder des Presbyteriums können an allen Sitzungen der Ausschüsse als Gast mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen Gäste einladen, soweit dies zur Urteilsfindung notwendig und angemessen erscheint. Ein dauernder Gaststatus ist unzulässig.
5. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Artikel 66 Absätze 1 und 2 und Artikel 67 Abs. 1 der KO gelten sinngemäß.
6. Zu den Sitzungen der Ausschüsse muss grundsätzlich schriftlich von der oder dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden (Stellvertretung) eingeladen werden mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. In eiligen Fällen ist tel./mündliche Einladung möglich. Im Übrigen gilt Art. 64 der KO sinngemäß.
7. Im Presbyterium berichten die Fachausschüsse regelmäßig über ihre Arbeit.

§ 5

Grundsatz der Zusammenarbeit

Die Fachausschüsse und der geschäftsführende Ausschuss unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 6

Zusammensetzung der Fachausschüsse und des Geschäftsführenden Ausschusses

1. In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, (Art. 36 und Art. 74 Abs. 3.2 KO) berufen werden.
2. Die Mitglieder werden jeweils nach den turnusmäßigen Presbyterwahlen in der ersten Sitzung des Presbyteriums gewählt.
3. Den Ausschüssen gehören bis zu 11 Mitglieder an. Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums muss die Zahl der hinzu berufenen Mitglieder übersteigen.
4. In folgende Ausschüsse werden in jedem Fall gewählt bzw. berufen:

- a. Bau- und Finanzausschuss:
 die jeweilige Finanzkirchmeisterin oder der jeweilige Finanzkirchmeister
 die Stellvertreterin oder der Stellvertreter
 die Baukirchmeisterin für den Pfarrbezirk Müsen oder der Baukirchmeister
 die Baukirchmeisterin für den Pfarrbezirk Dahlbruch oder der Baukirchmeister
 1 Pfarrstelleninhaberin oder 1 Pfarrstelleninhaber.

Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister ist gleichzeitig die oder der Vorsitzende des Bau- und Finanzausschusses. Die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister, wenn in jedem Pfarrbezirk eine oder einer gewählt sein sollte, sind automatisch Mitglied des Bau- und Finanzausschusses.

- b. Kinder- und Jugendausschuss:
 die Jugendpresbyterin oder der Jugendpresbyter
 die jeweilige Jugendreferentin oder der jeweilige Jugendreferent der Gemeinde
 die Leiterin oder der Leiter der Kinder- und Jugendgruppen
 1 Pfarrstelleninhaberin oder 1 Pfarrstelleninhaber.

Den Vorsitz im Kinder- und Jugendausschuss führt die Jugendpresbyterin oder der Jugendpresbyter.

- c. Geschäftsführender Ausschuss gemäß Art. 74 Abs. 4 KO
 gleichzeitig Personalausschuss:
 Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums
 die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums
 die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister
 die Öffentlichkeitsbeauftragte oder der Öffentlichkeitsbeauftragte
 1 Pfarrstelleninhaberin oder 1 Pfarrstelleninhaber.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie ihre oder seine Stellvertretung haben auch den Vorsitz und die Stellvertretung im geschäftsführenden Ausschuss.

- d. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, gleichzeitig Redaktionskreis für den Gemeindebrief
 die Öffentlichkeitsbeauftragte oder der Öffentlichkeitsbeauftragte
 die Gemeindesekretärin oder der Gemeindesekretär
 1 Pfarrstelleninhaberin oder 1 Pfarrstelleninhaber.

Die Öffentlichkeitsbeauftragte oder der Öffentlichkeitsbeauftragte ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit.

§ 7

Bau- und Finanzausschuss

1. Der Ausschuss bereitet den Haushaltsplan unter Berücksichtigung von Bedarfsmeldungen anderer Ausschüsse vor, entwickelt Finanzierungsmöglichkeiten für Baumaßnahmen und unterbreitet dem Presbyterium Vorschläge für die Vermögensverwaltung.
2. Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung des Presbyteriums in baulichen Fragen und in Liegenschaftsangelegenheiten. Er hat die gesamte Bauplanung der Kirchengemeinde vorzubereiten und zu entwickeln.
3. Er ist zuständig für die Erstellung von Neubauten und die Instandsetzung der Baulichkeiten und der Außenanlagen der Kirchengemeinde. Dazu gehört die jährliche Begehung der Gebäude und Grundstücke und Erstellung eines jährlichen Instandsetzungsplanes mit Kostenvoranschlag für jede Maßnahme. Der Instandsetzungsplan für das nächste Haushaltsjahr soll spätestens bis zum Ablauf des 10. Jahresmonats erfolgen, damit der Ausschuss dem Presbyterium rechtzeitig seinen beschlossenen Planungsentwurf für das neue Haushaltsjahr vorlegen kann. Bei Zustimmung werden diese Maßnahmen in den neuen Haushaltsplan der Kirchengemeinde aufgenommen.
4. Der Ausschuss bereitet Entscheidungen des Presbyteriums über Vermietung und Verpachtung sowie über sonstige Grundstücksangelegenheiten vor.
5. Der Ausschuss wird ermächtigt, über durchzuführende bzw. zu vergebende Arbeiten und Vergabe von Haushaltsmitteln im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel von DM 10.000,- je Maßnahme in eigener Verantwortung zu entscheiden.
6. Der Ausschuss entscheidet bei außerplanmäßigem Bedarf über die Vergabe von Mitteln im Rahmen des Haushaltsplanes. Bei Überschreitung einzelner Haushaltstellen kann er eine Haushaltssperre bzw. einen Ausgabenstopp verfügen.
7. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende dieses Ausschusses und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sind die Kontaktpersonen des Presbyteriums zum Kreiskirchenamt in Sachen Aufstellung und Abwicklung des Haushaltsplans sowie bei der Bearbeitung des Jahresabschlusses und des Prüfberichts zur Jahresrechnung. Dazu gehören:
 - die Entgegennahme der jeweiligen Zwischenabschlüsse,
 - bei Auffälligkeiten darin, eine Kontaktaufnahme mit der
 - Verwaltung,

- ggf. Berichterstattung im Presbyterium,
- ggf. Besprechung mit Zuständigen, die ihre Kompetenz zu
- überschreiten drohen oder überschritten haben.

§ 8

Kinder- und Jugendausschuss

1. Der Ausschuss hat die Aufgabe, die evangelische Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde anzuregen, zu koordinieren, zu begleiten, gemeinsame Aktionen auszurichten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Arbeit zu unterstützen und ihre Fortbildung zu fördern. Dazu hält er Verbindung zu bestehenden Gruppen und Kreisen und dem Jugendreferat des Kirchenkreises.
2. Der Ausschuss begleitet die Arbeit der Jugendreferentin oder des Jugendreferenten und der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde.
3. Der Ausschuss berät das Presbyterium in Fragen des kirchlichen Unterrichts.
4. Der Ausschuss verwaltet in eigener Verantwortung die Haushaltsmittel, die für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 9

Geschäftsführender Ausschuss und Personalausschuss

Dieser Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Umsetzung der Beschlüsse des Presbyteriums
2. Aufstellung der Tagesordnung und Vorbereitung der Sitzungen des Presbyteriums
3. Kommunikation mit dem Kreiskirchenamt und den Behörden
4. Ansprechpartner für die haupt-, nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
5. Erledigung des laufenden Schriftwechsels
6. Der geschäftsführende Ausschuss führt die laufenden Geschäfte und koordiniert die Arbeit der Fachausschüsse
7. Für Beschlussvorschläge anderer Ausschüsse werden in rechtlicher und finanzieller Hinsicht, soweit erforderlich, Stellungnahmen erarbeitet.
8. Der Ausschuss entscheidet über den Abschluss von Arbeitsverträgen im Rahmen des genehmigten Stellenplanes. Die Einstellung der Kindergartenleiterinnen oder der Kindergartenleiter, der Jugendreferentin oder des Jugendreferenten, der Küsterin oder des Küsters, der Organistin oder des Organisten und der Gemeindesekretärin oder des Gemeindesekretärs bleibt jedoch dem Presbyterium vorbehalten. Insoweit bereitet der Ausschuss die Einstellung vor und gibt an das Presbyterium eine Empfehlung.
9. Bei der Vorbereitung und den Beratungen betreffend die Einstellung von pädagogisch tätigen

Kräften in den Kindergärten (Gruppenleitung, Ergänzungskräfte, Anerkennungs- und Vorpraktikantinnen oder Praktikanten) soll die jeweilige Kindergartenleiterin oder der jeweilige Kindergartenleiter mit beratender Stimme anwesend sein.

10. Soweit die zu treffenden personellen Entscheidungen der Beteiligung der Mitarbeitervertretung bedürfen, wirken diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit.

§ 10

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und Redaktionskonferenz für den Gemeindebrief

1. Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit behandelt alle Themen der Kirchengemeinde, die öffentlichkeitswirksame Maßnahmen beinhalten. Dieser Ausschuss vertritt das Presbyterium in der Öffentlichkeit.
2. Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit ist gleichzeitig Redaktionskonferenz für den Gemeindebrief und trägt damit im Auftrag des Presbyteriums die Verantwortung für die publizierte Form und die Inhalte.

§ 11

Verwaltung

1. Das Presbyterium und die Ausschüsse bedienen sich zur Durchführung ihrer Aufgaben des Kreiskirchenamtes und des örtlichen Gemeindebüros. Die Aufsicht über das Gemeindebüro übt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums oder deren Stellvertretung aus.
2. Die Wahrnehmung der verwaltungsmäßigen und organisatorisch notwendigen Verfahrensabläufe wird der jeweiligen Ausschussvorsitzenden oder dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden übertragen. Die Rechte des Presbyteriums bleiben unberührt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Hilchenbach-Müsen, 29. November 2000

Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Müsen

Fleschenberg Klein Münker

Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Müsen wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Müsen vom 8. November 2000 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Siegen vom 2. April 2001

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 30. Juni 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 31571/Müsen 9

**Satzung
für das Alten- und Pflegeheim der Ev.
Kirchengemeinde Scherfedede-Rimbeck**

Die Ev. Kirchengemeinde Scherfedede-Rimbeck ist Träger des Alten- und Pflegeheimes Haus Phöbe, 34414 Warburg-Rimbeck, Bühlstraße 43. Als Sondervermögen der Ev. Kirchengemeinde Scherfedede-Rimbeck wird das Alten- und Pflegeheim nach Maßgabe folgender Satzung geführt:

Präambel

Das Alten- und Pflegeheim Haus Phöbe ist eine diakonische Einrichtung, die den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen, verwirklichen will. Es hilft Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und sozial ungerechten Verhältnissen, indem es älteren oder behinderten Menschen in christlicher Gemeinschaft Geborgenheit und die Möglichkeit zu eigener Lebensgestaltung bietet sowie eine pflegerische Versorgung gewährleistet. Der Dienst geschieht in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche.

Die Kirchengemeinde als Träger des Alten- und Pflegeheimes Haus Phöbe ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen, Landesverband der Inneren Mission e.V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 1

**Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum
Spitzenverband**

Das Ev. Alten- und Pflegeheim Haus Phöbe verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Ev. Alten- und Pflegeheim ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Alten- und Pflegeheimes dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

Die Kirchengemeinde erhält in ihrer Eigenschaft als Eigentümer und Rechtsträger keine Zuwendungen aus den Mitteln des Alten- und Pflegeheimes.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Ev. Alten- und Pflegeheimes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2

Aufgaben des Presbyteriums

Die Gesamtleitung und Aufsicht über das Ev. Alten- und Pflegeheim Haus Phöbe liegt beim Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Scherfedede-Rimbeck.

Die satzungsmäßigen Aufgaben des Presbyteriums sind:

- Beschluss über Satzungsänderungen
- Entgegennahme und Beschluss der Jahresrechnungen
- Beschluss über den Wirtschaftsplan und den Stellenplan
- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- Genehmigung von Neuanlagen und Instandhaltungen, die im Einzelfall jeweils 30 TDM (15.000 EURO) übersteigen und im Wirtschaftsplan nicht bereits enthalten sind
- Übernahme von Bürgschaften und Darlehen
- Berufung und Entlassung der Heimleitung und der Pflegedienstleitung
- Berufung des Altenheimausschusses und des Kuratoriums
- Erlass von Geschäftsordnungen für den Altenheimausschuss, die Heimleitung und das Kuratorium. Es hat das Recht, im Einzelfall Entscheidungen an sich zu ziehen.

§ 3

Aufgaben des Altenheimausschusses

Das Presbyterium beruft einen Altenheimausschuss gemäß Art. 74 Abs. 3 KO.

Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

1. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Scherfedede-Rimbeck,
2. zwei weiteren Mitgliedern, die vom Presbyterium zu benennen sind,
3. ein Mitglied, das vom Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises zu benennen ist,
4. ein Mitglied, das vom Verwaltungsrat des Diakonie Paderborn-Höxter e.V. zu benennen ist.

Die Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

Mit beratender Stimme gehören dem Ausschuss an:

1. die Heimleiterin oder der Heimleiter oder die Stellvertretung,

2. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der mit der Verwaltung beauftragten Institution (z. Zt. Perthes-Verwaltungsgesellschaft). Die Art. 67 und 76 Abs. 2 Satz 4 KO sind zu beachten.

Die Berufung der Mitglieder des Ausschusses erfolgt jeweils in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss einer turnusmäßigen Presbyteriumswahl für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung. Er tritt mindestens sechsmal im Jahr zu Sitzungen zusammen.

Der Ausschuss ist für grundsätzliche und konzeptionelle Fragen des Ev. Alten- und Pflegeheimes Haus Phöbe zuständig und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er führt die Aufsicht über das Alten- und Pflegeheim und sorgt für die verbindliche Zusammenarbeit,
- er achtet auf die allgemeinen Entwicklungen der Altenhilfe und des Gesundheitswesens,
- er stellt die Wirtschaftspläne einschließlich der Stellenpläne für die Einrichtung fest und legt sie dem Presbyterium zur Beschlussfassung vor,
- er stellt die Jahresabschlüsse der Einrichtung und die Verwendung fest und legt sie dem Presbyterium zur Beschlussfassung vor,
- er lässt sich von der Heimleitung über die allgemeine Entwicklung der Arbeit und den aktuellen wirtschaftlichen Stand der Einrichtung berichten,
- er schlägt dem Presbyterium die Einstellung und die Kündigung der Heimleitung und der Pflegedienstleitung vor,
- er achtet darauf, dass die Verbindung zwischen dem Alten- und Pflegeheim und der Kirchengemeinde von allen Seiten gefördert wird.

§ 4

Aufgaben der Heimleitung

Zur Führung der laufenden Geschäfte wird eine Heimleiterin oder ein Heimleiter für das Alten- und Pflegeheim bestellt. Die Heimleiterin oder der Heimleiter führt die Geschäfte des Ev. Alten- und Pflegeheims Haus Phöbe. Sie oder er arbeitet nach Maßgabe der Kirchenordnung, der Verwaltungsordnung, den weiteren in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden rechtlichen Regelungen sowie nach Maßgabe der einschlägigen staatlichen Bestimmungen.

Die Heimleiterin oder der Heimleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Personalentscheidungen im Rahmen der Stellenpläne, insbesondere Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung,
- Entscheidungen im Rahmen der Wirtschaftspläne,
- Abschluss von Verträgen im Rahmen der Wirtschaftspläne,

- Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung.

Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 5

Kirchenzugehörigkeit

Die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen der Evangelischen Kirche angehören. Die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören oder einer anderen Kirche, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. mitarbeitet. Wenn dies nicht der Fall ist, müssen sie den Auftrag und die Grundrichtung der Einrichtung achten.

§ 6

Auflösung/Aufhebung

Das Vermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Ev. Alten- und Pflegeheims Haus Phöbe an die Evangelische Kirchengemeinde Scherfedede-Rimbeck. Es ist ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im KABl. in Kraft; zugleich tritt die Satzung in der Fassung vom 22. Juni 1982 außer Kraft.

Rimbeck, 8. Mai 2001

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Scherfedede-Rimbeck

Wendorff von der Heid Stenzel
Vorsitzender Presbyterin Presbyter

Genehmigung

Die Satzung für das Alten- und Pflegeheim „Haus Phöbe“ der Evangelischen Kirchengemeinde Scherfedede-Rimbeck wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Scherfedede-Rimbeck vom 8. Mai 2001 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Paderborn vom 21. Juni 2001

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 3. Juli 2001

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Deutsch
Az.: 32158/Scherfedede-Rimbeck 10

Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO)

Vom 26. April 2001

(Berichtigung)

Landeskirchenamt Bielefeld, 28. 06. 2001
Az.: B-02

Die im KABl. Nr. 6/2001 S. 137 ff. veröffentlichte Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) muss infolge eines redaktionellen Versehens berichtigt werden.

In § 80 Absatz 1 Ziffer 2. muss es richtig heißen:

...

2. eine Übersicht über den Stand der Schulden und der Bürgschaften,
3. ...

Durchführungsbestimmungen zu §§ 33, 34 Verwaltungsordnung

Vom 5. Juni 2001

(Berichtigung)

Landeskirchenamt Bielefeld, 28. 06. 2001
Az.: B 2-02

Die im KABl. Nr. 6/2001 S. 177 veröffentlichten Durchführungsbestimmungen zu §§ 33, 34 Verwaltungsordnung müssen infolge eines redaktionellen Versehens berichtigt werden.

In Absatz 2 muss es richtig heißen:

...

- (2) Klärschlämme sowie Abwässer, Kompost aus öffentlichen Kompostierungsanlagen und Fäkalien dürfen auf die Pachtgrundstücke nicht aufgebracht werden.
- (3) ...

Beschwerdeausschuss des Theologischen Prüfungsamtes

Landeskirchenamt Bielefeld, 02. 07. 2001
Az.: C 3-10/4

Die Kirchenleitung hat gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe b der Ordnung für die Erste und Zweite Theo-

logische Prüfung (Theologische Prüfungsordnung – ThPrO) am 27./28. Juni 2001 beschlossen, dass der Beschwerdeausschuss des Theologischen Prüfungsamtes für die Amtsperiode vom 1. August 2001 bis zum 31. Juli 2005 aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. Präses Manfred Sorg als Vorsitzender
(Erste Stellvertreterin: Landeskirchenrätin Karin Moskon-Raschick;
Zweiter Stellvertreter: Vizepräsident Dr. Hans-Detlef Hoffmann)
2. Professor Dr. Traugott Jähnichen, Bochum
3. Professor Dr. Andreas Lindemann, Bethel
4. Oberkirchenrat Dr. Peter Friedrich
5. Oberkirchenrat Martin Kleingünther

Abschlusskolloquien für die Aufbauausbildung

Landeskirchenamt Bielefeld, 25. 06. 2001
Az.: C 18-15/2

Abschlusskolloquien nach §§ 8, 9 und 10 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO i.d.F.d.Bek. v. 18. September 1997) finden statt:

Mittwoch, den 30. Januar 2002

Montag, den 9. September 2002

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen (§8 VSBMO) beim Landeskirchenamt schriftlich anmelden. Die Meldung muss spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Kolloquiums beim Landeskirchenamt eingehen. Ihr sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der vorgeschriebenen Lehrgänge sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich zum Inhalt des Kolloquiums beizufügen.

Die Inhalte des Kolloquiums ergeben sich zum einen durch das von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter selbst benannte Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich und zum anderen aus einem von dem Ausschuss für die Durchführung des Kolloquiums festgelegten Thema.

Die Zulassung zum Kolloquium wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Kolloquiums schriftlich mitgeteilt.

Aufbauausbildung 2002 Vertiefungskurse (Phase II)

Landeskirchenamt Bielefeld, 25. 06. 2001
Az.: C 18-15/02

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 18. September 1997 werden für das Jahr 2002 folgende Vertiefungskurse angeboten:

Kurs I

04. 03. bis		
08. 03. 2002	Burckhardthaus, Gelnhausen	„... so sind wir, die vielen, ein Leib Christus, als einzelne aber sind wir Glieder, die zueinander gehören (Römer 12, 5) – Perspektiven lebendiger Gemeinde- pädagogik
13. 05. bis		
17. 05. 2002	Burckhardthaus, Gelnhausen	
04. 11. bis		
08. 11. 2002	Stille Kammer, Bielefeld	

Kursaufbau: Insgesamt 15 Kurstage in drei Kursabschnitten und Einführungstag in Bielefeld

Zielsetzung: Selbstorganisation im Praxisfeld – Unterstützungssysteme

- Schärfung des persönlichen und beruflichen Profils
- Neue Formen kirchlichen/geistlichen Lebens entwickeln
- Professionelle Kompetenz
- Perspektiven und Visionen für gemeindliches Leben

Inhalte: Gemeinde als professionelles Handlungsfeld

- Zielgruppenorientiertes Arbeiten in der Gemeinde
- Kirchenbild und Leitbilder der Landeskirchen
- Sozialräumliches Arbeiten: Orientierung der Gemeindeglieder an Kriterien der Gemeinwesenarbeit
- Rolle und Selbstverständnis als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge
- Geistliches Leben und Spiritualität im Gemeindlichen Leben

Aufgliederung der thematischen Schwerpunkte in drei Kursabschnitte

1. Kursabschnitt:

Eigene Gemeindepraxis, Bibliodrama

- Modelle gemeindepädagogischen Handelns am Beispiel lebendiger Textbearbeitung (Bibliodrama)
- Professionalität und Identität, Biographie und Glaube, Gemeinde-realität und Selbsterwartungen
- Analyse des Praxisfeldes, Gemeinde- und Kirchenbild
- Eigene Ressourcen und Talente entdecken und weiterentwickeln

2. Kursabschnitt

Gemeinwesenorientierung, Sozialräumliche Vernetzung

- Einführung in sozialräumliches Arbeiten und Handeln, Gemeinwesenorientierung
- Netzwerkarbeit im Bereich der Kirche und im kommunalen Raum
- Kirche als Arbeitgeberin/Kirche als Dienstgemeinschaft
- Gelebter Glaube, Gottesdienst, Andachten, Rituale
- Gemeinde als Modell für Partizipation und Integration?
- Themenfindung zu einer schriftlichen Arbeit

3. Kursabschnitt

Qualitätssicherung und Projektmanagement

- Qualitätssicherung und Management im Gemeindedienst und in der Diakonie
- Ehrenamt und Freiwilligenarbeit in der Gemeinde
- Diakonische Gemeinde – Kirche im öffentlichen Raum
- Projektentwicklung

Methoden: Impulsreferate und Gruppendiskussion

- Kleingruppenarbeit und kollegiale Beratung
- Training von Praxis-situationen
- Lektüre
- Bibliodrama
- Körperarbeit und Körperwahrnehmung
- Theorievermittlung und Praxisreflexion, schriftliche Arbeit
- Geistliche Impulse und Meditation

Ort: Burckhardthaus Gelnhausen, Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen

Tagungsstätte Stille Kammer, Senner Hellweg 59, 33659 Bielefeld

Leitung: Peter Musall, Theologe, Ehe-, Familientherapeut und Supervisor, Direktor Burckhardthaus Gelnhausen

Wolfgang Roos-Pfeiffer, Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Gesundheitswissenschaftler, Referent der Erwachsenenbildung Bethel

Referenten: Stefan Gillich, Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Pädagoge, Burckhardthaus (2. Kursabschnitt)

Josef Hartmann, Soziologe MA, Geschäftsführer der Erwachsenenbildung Bethel (3. Kursabschnitt)

Anmeldeschluss: 30. Dezember 2001

Kurs II

22. 04. bis 26. 04. 2002 **„Gott lieben – und deinen Nächsten – wie dich selbst“**
 13. 05. bis 17. 05. 2002 Ein Training zur Verbesserung der Kommunikation in der Gemeinde
 01. 07. bis 05. 07. 2002

Kursaufbau: Insgesamt 15 Kurstage in drei Kursabschnitten

Dieser Aufbaukurs hat durchgängig drei Ebenen des Lernens: Er geht von persönlichen Erfahrungen aus dem beruflichen Alltag aus, die exemplarisch bearbeitet werden. Er verbindet dabei moderne Trainingsmethoden zum Selbstmanagement, zum Konfliktmanagement und zur Entwicklung von persönlichen Zielen und Visionen mit der Betrachtung biblischer Texte als Quelle der Inspiration und Orientierung.

Zielsetzung: Die Teilnehmenden werden in ihrer beruflichen Identität und Fachlichkeit gestärkt. Sie haben Gelegenheit, berufliche Probleme aufzuarbeiten und ihre kommunikative Kompetenz zu erweitern. Sie haben Gelegenheit, ihre theologische Positionen zu reflektieren und sich neue Zugänge zur biblischen Tradition zu erschließen.

Inhalte: Erste Kurswoche: . . . wie dich selbst . . .

Thematische Schwerpunkte: Meine Ressourcen, mein Potential, meine Ziele und Visionen

Biblischer Zusammenhang: Heilungschancen aus dem Neuen Testament

Zweite Kurswoche: . . . und deinen Nächsten. . .

Thematische Schwerpunkte: Das Phänomen der Übertragung, Sympathie und Antipathie, Umgang mit Kritik und Konflikten.

Biblischer Zusammenhang: Streitgespräche aus dem Neuen Testament

Dritte Kurswoche: . . . Gott lieben . . .

Thematische Schwerpunkte: Meine Werte, meine Identität, mein Lebensauftrag, meine Beziehung zu Gott.

Biblischer Zusammenhang: Berufsgeschichten aus dem Neuen Testament

Methoden: Übungen zum Selbstmanagement, Konfliktmanagement, Fallarbeit, Bibliodrama

Ort: Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen

Dieperzbergweg 13–17, 57610 Altenkirchen (Ww)

Tel.: 026 81/9 51 60, Fax: 026 81/7 02 06, E-Mail: info@lja.de

Leitung: Renate Biebrach, Landespfarrerin, Beauftragte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Erhard Wilms, Synodaljugendreferent, Supervisor DGsV

Anmeldeschluss: 30. Dezember 2001

Zulassung zur Phase II

Teilnahmeberechtigt sind hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die

- im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und
- eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung oder
- eine abgeschlossene Ergänzungsausbildung für Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter oder Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen haben.

Im Rahmen dieses dreiwöchigen Kurses sollen die Grundqualifikationen für das Arbeitsfeld der Gemeindepädagogik geklärt und vertieft werden. Der Vertiefungskurs wendet sich insbesondere an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Grundkurs absolviert haben und an Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die einen Abschluss im ‚Theologischen Grundkurs‘ an der Ev. Fachhochschule in Bochum nachweisen können.

Die Vertiefungskurse finden jeweils in der ersten Hälfte eines Jahres statt. Sie umfassen drei Wochen, 15 Tage mit je 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten, insgesamt 120 Bildungseinheiten.

Der Teilnehmerbeitrag für den Vertiefungskurs beträgt 300,00 DM.

Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung zu dem Vertiefungskurs ist nur auf dem vorgeschriebenen Anmeldeformular über den Dienstweg an das Landeskirchenamt Bielefeld möglich. Die Zulassung erfolgt durch das Landeskirchenamt.

Allgemeine Bestimmungen

Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden für die Aufbauausbildung nach §§ 8 und 9 ohne Anrechnung auf den Urlaub von der Arbeit freigestellt. Eine Dienstbefreiung nach § 16 Abs. 4 VSBMO ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Aufbauausbildung zu gewährleisten. Sollten die 45 Tage der Aufbauausbildung überschritten werden, findet für die weiteren Fortbildungstage § 16 Abs. 5a Anwendung.

Eine Dienstbefreiung gem. § 16 (6) VSBMO durch das zuständige Leitungsorgan ist erforderlich.

Zur Bezuschussung dieser Kurse können die Abrechnungen beim Landeskirchenamt eingereicht werden.

Vorzeitiger Abbruch der Aufbauausbildung oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Landeskirchenamt behält sich vor, in diesem Fall den Zuschuss zu kürzen oder zurückzufordern.

Nach Abschluss der Ausbildung sind die Zertifikate dem Landeskirchenamt vorzulegen.

Bestimmungen für die Aufbaukurse der Phasen I und II

Für die Aufbaukurse der Phasen I und II gelten folgende landeskirchliche Bestimmungen:

Sollte angemeldete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kurzfristig absagen, unentschuldig dem Kurs fernbleiben oder unentschuldig vorzeitig abreisen, muss ihnen ein Ausfallbeitrag berechnet werden. Als ‚kurzfristig‘ werden 30 Tage und weniger, vor Beginn des Lehrganges, angesehen. Entschuldigungen wegen Krankheit müssen durch ärztliches Attest, plötzliche dienstliche Unabkömmlichkeiten durch eine Bescheinigung der Anstellungskörperschaft belegt werden. Eine Absage muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.

Aufbaukurse können vom Landeskirchenamt, wegen geringer Teilnehmerzahlen oder bei Ausfall der Kursleitung, abgesagt werden.

Die Fahrtkosten sind vom Teilnehmenden aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden.

Eine Bezuschussung durch die Arbeitsämter zu den Teilnehmerkosten ist nicht möglich.

Aufbauausbildung 2002 Qualifizierungskurse (Phase III)

Landeskirchenamt Bielefeld, 25. 06. 2001
Az.: C 18-00/02.01

Qualifizierungs- oder Zertifikatskurse sollen den Mitarbeitenden eine individuelle Profilierung für das Arbeitsfeld ermöglichen und zu Schwerpunktsetzungen führen.

Für diese Ausbildungsphase werden Fort- und Weiterbildungen verschiedener Institutionen für die Aufbauausbildung gem. § 10 (2) nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 18. September 1997 angeboten:

I. Leiten und Beraten von Gruppen

Beginn: Oktober 2001

Umfang: 24 Tage innerhalb von 1½ Jahren

Ziele und Inhalte: In der Arbeit mit Gruppen sind Gruppenleiter/innen in zweifacher Hinsicht gefordert: mit der Aufgabenerfüllung im Sinne der Zielsetzung der Gruppe und der Entwicklung des Gruppenprozesses. Neben fachlichem Wissen über Gruppen, Gruppendynamik, Gruppenprozesse und Gruppenphänomene ist die Kenntnis der eigenen Person in ihrer Rolle als Gruppenleiter/in von entscheidender Bedeutung, um die Entwicklung der Gruppe und die des einzelnen Mitglieds angemessen fördern zu können.

Die Fortbildung qualifiziert praktizierende und angehende Gruppenleiter/innen in ihrer Gruppenleitungskompetenz.

Träger: Burckhardthaus Gelnhausen, Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen, Telefon: 0 60 51/89-0

II. Gemeinwesenarbeit und die Entwicklung sozialer Räume

Beginn: Oktober 2001

Umfang: 4 Kursabschnitte von insgesamt 15 Tagen innerhalb von 2 Jahren

Ziele und Inhalte: Diese Fortbildung vermittelt Grundlagen und Methodenwissen für eine sozialraumbezogene soziale Arbeit. Sie ist verbunden mit einer Einführung in die Aufgaben und Arbeitsweisen der Gemeinwesenentwicklung.

Dazu gehört:

- Entwicklung des Gemeinwesens (Stadt-, Raumentwicklung)
- Aufbau zivilgesellschaftlicher Strukturen und gemeinwesenorientierter Bündnisse
- Förderung von Selbstorganisationsprozessen und Gestaltung von Zielfindungs- und Veränderungsprozessen sowie Planung – die alle Beteiligten integrieren
- Aufgaben von intermediären Instanzen

Träger: Burckhardthaus Gelnhausen, Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen, Telefon: 0 60 51/89-0

III. Curriculum Öffentlichkeitsarbeit

(Grund- und Aufbaukurs)

Beginn: November 2001

Umfang: Grundkurs: 10 Tage
Aufbaukurs: 8 Tage

Ziele und Inhalte: Die Teilnehmenden lernen alle Instrumente erfolgreicher Öffentlichkeitsarbeit kennen und für die kirchliche Praxis anwenden.

Grundkurs: Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit, Gemeindebrief, Pressearbeit, Internetpräsenz, interne Kommunikation, Schaukastengestaltung, Veranstaltungsplanung, Spendenwerbung

Aufbaukurs: Planung einer Kampagne, kirchliche Printmedien, Rundfunkarbeit, Moderation von Großgruppen, neue Medien, Werbung, Event-Marketing, Modellprojekte, Fundraising

Träger: Film-, Funk- und Fernsehzentrum der Ev. Kirche im Rheinland, Kaiserswerther Str. 450, 40474 Düsseldorf, Telefon: 02 11/45 80-250

IV. Konfliktmanagement als Dienst der Versöhnung

Beginn: Januar 2002

Umfang: 15 Tage

Ziele und Inhalte: Einführung in soziale Konflikte, Konfliktforen und -determinanten, Analyse vorgegebener und eingebrachter Konflikte, Erarbeitung von Verhandlung, Strategie und Taktik. Verhandlungstraining, Verhandlungsprozessanalyse. Nächstenliebe und Konfliktorientierung. Voraussetzungen für Konfliktvermittlung seitens der Ver-

mittlungspersönlichkeit, seitens der Konfliktbeteiligten, bezüglich des Konfliktprofils. Grundregeln der Mediation. Zur Konfliktdynamik Täter-Opfer-Helfer.

Mediationstraining an ausgewählten Feldern. Streitkultur und Streitvermeidung im biblischen Kontext.

Träger: Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen
Dieperzbergweg 13–17,
57610 Altenkirchen
Telefon: 0 26 81/ 9 51 60

V. Konfliktmanagement in der Jugendarbeit

Beginn: Januar 2002

Umfang: 16 Tage
5 Seminare à 2 Tage,
1 Seminar à 1 Tag,
begleitetes Praxisprojekt à 5 Tage

Ziele und Inhalte: Der Berufsalltag erfordert eine hohe Fähigkeit, mit Gewaltsituationen umzugehen. Dieses Fortbildungsprogramm erprobt und analysiert fünf unterschiedliche Ansätze der Konfliktbearbeitung (Konfliktanalyse, Deeskalationstraining, Mediation, Selbstbehauptung von Mädchen und Jungen, interkulturelle Konflikte, Mythos und Wirklichkeit). Der Zertifikatskurs umfasst ein begleitendes Praxisprojekt und ein Abschlusskolloquium.

– Einzelne Konzeptionen auf Tauglichkeit im eigenen Arbeitsfeld betragen

– Anwendung eines ausgewählten Ansatzes im pädagogischen Arbeitsfeld

– Reflexion der Praxiserfahrung des Arbeitsbereichs

Träger: Ev. Jugendbildungsstätte
Hackhauser Hof e.V.
Hackhausen 5b, 42697 Solingen
Telefon: 02 12/2 22 01-0

VI. Spiel- und Theaterpädagogik

Beginn: Frühjahr 2002

Umfang: 39 Tage + 6 Tage Praxis

Ziele und Inhalte: Theater und Spiel als zentrale Formen kommunikativen Lernens in Gruppen sowie als künstlerisch kreativer Prozess bilden eine wesentliche Erweiterung im Hinblick auf alltägliche Herausforderungen der pädagogischen Praxis verschiedenen Arbeitsfeldern.

Träger: Amt für Jugendarbeit der EKvW
Haus Schwerte – Iserlohner Str. 25,
58239 Schwerte
Telefon: 0 23 04/ 7 55-1 94

VII. Villigster Deeskalationstraining von Gewalt und Rassismus

Beginn: Februar/ März 2002

Umfang: 25 Tage innerhalb eines Jahres

Ziele und Inhalte: Im Zentrum dieser Multiplikator/innen-Ausbildung mit Lehrerinnen, und Lehrern, Polizistinnen und Polizisten, Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeitern steht die Frage nach Methoden und attraktiven Lern- und Trainingsschritten, um sich mit Kindern und Jugendlichen zu verständigen und um zu verstehen, was Sinn macht, Wert hat, als Regel taugt und deshalb für alle gelten kann und soll. Das Selbstbehauptungs- und Gewalt-Deeskalationstraining hat das Ziel, engagierte und erfahrene Trainerinnen und Trainer auszubilden.

Träger: SOS-Rassismus NRW
c/o Amt für Jugendarbeit der EKvW
Haus Villigst – Iserlohner Str. 25,
58239 Schwerte
Telefon: 0 23 04/7 55-1 90

VIII. Sozialraumorientierte Kinder- und Jugendarbeit

Beginn: Februar 2002

Umfang: 15 Tage innerhalb eines Jahres

Ziele und Inhalte: In dieser Fortbildung werden wesentliche Elemente einer Sozialraumorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe vermittelt. Es soll vermittelt werden, dass Kinder und Jugendliche über die (neue) Sichtweise der Sozialraumorientierung anders zu verstehen und zu erreichen sind.

In den Workshops werden theoretische Inputs mit praxisnahen Übungseinheiten verbunden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden zu Selbstreflexion anhand des eigenen Arbeitsbezugs angeleitet

Träger: Burckhardtthaus Gelnhausen
Herzbachweg 2,
63571 Gelnhausen
Telefon: 0 60 51/89-0

IX. Seelsorgerlich begleiten – seelsorgerlich verkündigen – zur Seelsorge anleiten in der christlichen Jugendarbeit

Beginn: Februar 2002

Umfang: 5 Wochen innerhalb eines Jahres

Ziele und Inhalte: Jugendliche und junge Erwachsene seelsorgerlich beratend zu begleiten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Seelsorge zu befähigen, gehört zu den wichtigen Aufgaben Hauptamtlicher in der christlichen Jugendarbeit. Angesichts der vielschichtigen Problematik heutiger Jugendbiografien kommt dieser Aufgabe erhöhte Bedeutung zu. Sie bedarf vertiefender und weiterführender Fortbildung.

Der Kurs will dazu helfen:

- die Wahrnehmungs- und Gesprächsfähigkeit zu verbessern,
- das Evangelium als identitätsstärkende Kraft in Begleitung und Verkündigung erfahrbar zu machen,
- seelsorgerliche Begleitung als Beitrag zur Persönlichkeitsreifung Jugendlicher zu verstehen und wahrzunehmen,
- für Grenzsituationen und Fehlentwicklungen zu sensibilisieren,
- alters- bzw. situationsbezogen und seelsorgerlich verantwortet zu verkündigen,
- Angebote von Seelsorgescheidung für Mitarbeiterinnen kennenzulernen und eigene Formen zu entwickeln,
- die eigene seelsorgerliche Berufung (neu) anzunehmen und an ihrer Profilierung zu arbeiten.

Träger: CVJM-Kolleg
Hugo-Preuß-Str. 40, 34131 Kassel
Telefon: 05 61/30 87-5 00
Aus- und Fortbildungsstätte Malche
Portastr. 8, 32457 Porta Westfalica
Telefon: 05 71/79 83 10
Seminar für Gemeindepädagogik
MBK
Hermann-Löns-Str. 14,
32105 Bad Salzuflen
Telefon: 0 52 22/ 18 05-0

X. Gruppen lebendig leiten (Fortbildung in themenzentrierter Interaktion/TZI)

Beginn: März 2002

Umfang: 16 Tage
zwei Wochen in 2002, zwei Wochen in 2003

Ziele und Inhalte: Gruppenleiten erfordert kommunikative Kompetenz, Fähigkeit zu einladendem und werbendem Handeln, Kompetenz in Leitung und Personalführung

- Anfang und Schlussituation in Gruppen
- meine Rolle als Teilnehmerin und Teilnehmer
- meine Rolle als Leiterin und Leiter
- meine Geschichte mit Leiten und Geleitet werden
- Nähe durch Distanz, Nehmen und Geben, Feedback und Resonanz
- Axiome, Postulate und Hilfsregeln der TZI- ihre Bedeutung für meine Arbeit
- die Balance zwischen Ich, Wir, Es und Globe für lernende Gruppen
- Themen finden, formulieren, einführen und gestalten
- Krisen und Störungen in Gruppen

Träger: Pädagogisch-theologisches Institut der Ev. Kirche im Rheinland
Mandelbaumweg 2, 53177 Bonn
Telefon: 02 28/95 23-0

XI. Klinische Seelsorge Ausbildung (KSA) 6-Wochen-Kurs in Intervallen (Ort: Schwerte)

Beginn: 30. 09. 2002

Umfang: 30 Tage – 180 Stunden

Ziele und Inhalte: Seelsorgeausbildung ist konzentriertes Lernen durch Erfahrung über einen längeren Zeitraum hin. Seelsorgerinnen und Seelsorger sind mit ihrer Person Instrument der Seelsorge. Fortbildungsziele dieser erfahrungsbezogenen Ausbildung sind: Seelsorgerliche Fähigkeiten für unterschiedliche Arbeitsgebiete entwickeln, üben und erweitern, methodische Möglichkeiten der Gesprächsführung erschließen.

Träger: Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW
Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
Telefon: 02 30 44/7 55-1 43

XII. Mit jungen Menschen in der Schöpfung leben Fortbildung zur Umweltpädagogin/zum Umweltpädagogen in der Kinder- und Jugendarbeit

Beginn: September 2002

Umfang: 4 mal 5 Tage, zuzüglich 3 Regionalgruppentreffen und Zeit für die Erstellung kleinerer Praxisaufgaben

Ziele und Inhalte: Der Fortbildungsprozess soll religiöse, pädagogische und ökologisch-naturwissenschaftliche Fragen in praktischer Absicht miteinander verknüpfen und Gestaltungs- und Handlungsimpulse für die Kinder- und Jugendarbeit setzen. In der Kinder- und Jugendarbeit Tätige sollen befähigt werden, sich selbst vertieft in der Schöpfung zu erleben. Ihr Tun und Lassen, ihr Reden und Staunen hat eine zentrale Orientierungsfunktion vor und neben aller intentionalen Erziehung.

Schwerpunkte der einzelnen Kurswochen:

1. Von allen Sinnen – dem Leben in uns und um uns auf der Spur.
2. Von den Früchten der Erden – Gärten als Orte des Lebens und der Ernährungskultur.
3. Von Raum und Zeit – Lebensrhythmus und Wohnwelten wahrnehmen und gestalten.
4. Von Schöpfung und Lernen – Mitgeschöpflichkeit glauben und leben.

Träger: Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen
Dieperzbergweg 13–17,
57610 Altenkirchen
Telefon: 0 26 81/9 51 60

XIII. Fort- und Weiterbildung in der Medienpädagogik

Beginn: Oktober 2002 bis April 2004

Umfang: 32 Tage + 10 Tage für ein eigenes Projekt

Ziele und Inhalte: Im Rahmen der Fort- und Weiterbildung „Medienpädagogik“ sollen medienpädagogische Kompetenz vermittelt, kreative und gestalterische Fähigkeiten entwickelt und die Artikulation bzw. künstlerische Umsetzung eigener Ideen, Interessen und Bedürfnisse gefördert werden.

Der medienpädagogische Ansatz stellt dabei nicht die Medien selbst in den Mittelpunkt, sondern die Nutzer der Medien und deren Auseinandersetzung mit Themen und Problemstellungen ihrer Lebenswelt.

Träger: Amt für Jugendarbeit der EKvW
Haus Schwerte – Iserlohner Str. 25,
58239 Schwerte
Telefon: 0 23 04/7 55-1 94

XIV. Bibliodrama: das erkundende Spiel zum biblischen Text

- Beginn: Einstieg immer möglich
- Umfang: offene Phase: 4 x 5 Tage
geschlossene Phase: 4 x 5 Tage + 3 Tage
anerkannt ab 15 Tage, bzw. ab 120 Lehrstd. Teilnahme
- Ziele und Inhalte: Bibliodrama als Methode kennenlernen und anleiten lernen.
- Beratung und Seelsorge
 - gesellschaftliche und politische Dimension
 - Wahrnehmung des Körperbezuges
 - Entwicklung von Leitungstätigkeit
 - methodisches Knowhow
 - theologisches Reflektieren und Arbeiten anhand verschiedener Bibeltexte
- Träger: Studienzentrum für evangelische Jugendarbeit in Josefstal e.V.
Aurachstr. 5, 83727 Schliersee
Telefon: 0 80 26/97 56-0

Zulassung zu Phase III

Teilnahmeberechtigt sind hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die

- im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und
- eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung oder
- eine abgeschlossene Ergänzungsausbildung für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter oder Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen haben.

Die Zulassung zur Phase III setzt eine persönliche Beratung durch den Beauftragten der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie die Teilnahme an der Phase II voraus.

Ein Antrag auf Zulassung ist über die Anstellungskörperschaft nur auf dem vorgeschriebenen blauen Anmeldeformular, über den Dienstweg eingereicht, gültig.

Die Formulare können beim Landeskirchenamt angefordert werden.

Die Anmeldung zu den Qualifizierungskursen muss von den Teilnehmenden direkt bei dem jeweiligen Fortbildungsinstitut erfolgen, hier sind ausführliche Ausschreibungen über Kursaufteilung und Kosten der Kurse anzufordern.

Zur Teilnahme an den Qualifizierungskursen werden bis zu 25 Studientage bezuschusst.

Arbeitsbefreiung: Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden für die Aufbauausbildung nach §§ 8 und 9 ohne Anrechnung auf den Urlaub von der

Arbeit freigestellt. Eine Dienstbefreiung nach § 16 Abs. 4 VSBMO ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Aufbauausbildung zu gewährleisten.

Sollten die 45 Tage der Aufbauausbildung überschritten werden, findet für die weiteren Fortbildungstage § 16 Abs. 5a VSBMO Anwendung.

Eine Dienstbefreiung gem. § 16 (6) VSBMO durch das zuständige Leitungsorgan ist erforderlich.

Kosten: Zur Bezuschussung dieser Kurse können die Abrechnungen beim Landeskirchenamt eingereicht werden.

Vorzeitiger Abbruch der Aufbauausbildung oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Landeskirchenamt behält sich vor, in diesem Fall den Zuschuss zu kürzen oder zurückzufordern.

Bestimmungen zur Anerkennung: Im Rahmen der Ausbildung ist gem. § 8 (3) VSBMO eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die von der Kursleitung und der Kommission für die Aufbauausbildung und die Ergänzungsausbildung anerkannt werden muss.

Nach Abschluss der Ausbildung sind die Zertifikate dem Landeskirchenamt vorzulegen.

Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer- Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

Die Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde führt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 den Namen

„Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld“.

Bielefeld, 9. Juli 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: Bielefeld-Bonhoeffer 1 a

Urkunde über die Errichtung einer 6. Kreisfarrstelle im Kirchenkreis Soest

Aufgrund von § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1985 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des

Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Soest wird eine 6. Kreispfarrstelle (Religionsunterricht) errichtet, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 6. 12. 1985 (KABl. 1985 S. 172)

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Bielefeld, 25. Juni 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann

(L. S.)

Az.: 15601/Soest VI/6

Urkunde über die Errichtung einer 9. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Unna

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Unna wird eine 9. Pfarrstelle (Pfarrstelle für Ev. Religionsunterricht) errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. 8. 2001 in Kraft.

Bielefeld, 4. Juli 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann

(L. S.)

Az.: 26246/Unna VI/9

Urkunde über die Errichtung einer 23. Verbandspfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund

Aufgrund von § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1985 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Bei den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund wird eine 23. Verbandspfarrstelle (Religionsunterricht an Schulen) errichtet, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Bielefeld, 12. Juni 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann

(L. S.)

Az.: 25062/Dortmund VI/23

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Amelunxen

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Amelunxen wird als Pfarrstelle bestimmt, in der eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Bielefeld, 18. Juni 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 26306/Amelunxen 1 (1)

**Urkunde
über die Bestimmung des
Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Annen**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Annen wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Bielefeld, 15. Juni 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 27102/Annen 1 (2)

**Urkunde
über die Bestimmung des
Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der
Ev. Johannes-Kirchengemeinde
Hattingen**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Hattingen wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Bielefeld, 29. Juni 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 28704/Hattingen-Johannes 1 (1)

**Urkunde
über die Bestimmung des
Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Kirchhellen**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kirchhellen wird als Pfarrstelle bestimmt, in der eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Bielefeld, 12. Juni 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 30252/Kirchhellen 1 (1)

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ohle

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ohle wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Bielefeld, 29. Juni 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 29012/Ohle 1 (1)

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. St.-Andreas-Kirchengemeinde Ostönnen

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. St.-Andreas-Kirchengemeinde Ostönnen wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Bielefeld, 25. Juni 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 15601/Ostönnen 1 (1)

Urkunde über die Teilung der 8. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 8. Kreispfarrstelle Gelsenkirchen und Wattenscheid wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 8.1.

§ 2

Im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid wird eine weitere Kreispfarrstelle (Pfarrstelle 8.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 6. Dezember 1985.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. 8. 2001 in Kraft.

Bielefeld, 11. Juli 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 11700/Gelsenkirchen und Wattenscheid VI/8

**Urkunde
über eine pfarramtliche Verbindung
der 6. Kreispfarrstelle des
Kirchenkreises Soest mit der
1. Pfarrstelle der Ev. St.-Andreas-
Kirchengemeinde Ostönnen**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gem. Artikel 12 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 6. Kreispfarrstelle Soest und die 1. Pfarrstelle der Ev. St.-Andreas-Kirchengemeinde Ostönnen werden pfarramtlich miteinander verbunden.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Bielefeld, 25. Juni 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 15601/Soest VI/6 [Ostönnen 1 (1)]

**Urkunde
über die Vereinigung der Pfarrstellen
1.1 und 1.2 der Ev. Kirchengemeinde
Recke**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Urkunde des Landeskirchenamtes vom 27. 6. 1994 erfolgte Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Recke wird aufgehoben. Die Pfarrstellen 1.1 und 1.2 der Evangelischen Kirchengemeinde Recke werden zum 1. 7. 2001 wieder zur 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Recke vereinigt.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Bielefeld, 12. Juni 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 26263/Recke 1 (1.1) u. 1 (1.2)

**Bekanntmachung des Siegels
der Evangelischen Kirchengemeinde
Rhede,
Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-
Borken**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 6. 2001

Az.: 29193/Rhede 9 S

Die mit Wirkung vom 1. Januar 1961 aus einem Pfarrbezirk der Evangelischen Kirchengemeinde Bocholt errichtete Evangelische Kirchengemeinde Rhede führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

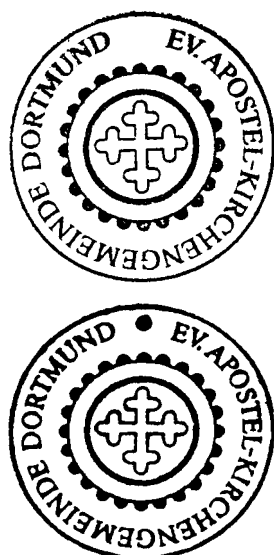
**Bekanntmachung
über den Verlust von drei Siegeln der
Evangelischen Apostel-
Kirchengemeinde Dortmund
(frühere Evangelische Kirchengemeinde
Körne-Wambel), Kirchenkreis
Dortmund-Mitte**

Landeskirchenamt Bielefeld, 21. 6. 2001

Az.: 30457/Dortmund Apostel 9 S

Die abgebildeten Siegel der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Dortmund (frühere Evangelische Kirchengemeinde Körne-Wambel) sind in der Nacht vom 21. auf den 22. Mai 2001 entwendet worden.





Die abhanden gekommenen Siegel werden hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pfarrerin z.A. Anne-Christin **Brahms**, am 3. Juni 2001 in Siegen;

Pfarrer z.A. Ralph **Frieling**, am 28. April 2001 in Iserlohn;

Pfarrerin z.A. Angela **Kessler-Weinrich**, am 22. April 2001 in Bielefeld-Jöllenbeck;

Pfarrerin z.A. Claudia **Latzel-Binder**, am 29. April 2001 in Bad Berleburg;

Pfarrer z.A. Dirk **Pollmann**, am 3. Juni 2001 in Oberbauerschaft;

Pfarrer z.A. Frank **Steiner**, am 16. April 2001 in Siegen;

Pfarrer z.A. Stephan-Martin **Stötzel**, am 22. April 2001 in Berghausen/Raumland.

Bestätigt ist:

die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen vom 21. März 2001:

Pfarrerin Annette **Kurschus**, Evangelische Kirchengemeinde Weidenau, zur 2. stellvertretenden Assessorin.

Berufen sind:

Pfarrerin Anne **Braun-Schmitt** zur Pfarrerin des Kirchenkreises Schwelm, 2. Kreispfarrstelle;

Pfarrerin Erika **Edusei** zur Pfarrerin der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrerin Anne Katharina **Grabe-Brüseke** zur Pfarrerin des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid, 16. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Achim **Heckel** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bausenhagen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Teja **Heidenreich** zum Pfarrer des Kirchenkreises Soest, 5. Kreispfarrstelle;

Pfarrerin Anke **Klapprodt** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Coesfeld, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrerin Susanne **Krämer-Puzicha** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Menden, 4. Pfarrstelle, Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Rainer **Lang** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rahmede, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg;

Pfarrerin Andrea **Mensing**, zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Unna;

Pfarrerin Bettina **Schreiber** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Unna;

Pfarrerin Iris **Schuchardt** zur Pfarrerin des Kirchenkreises Hattingen-Witten, 3. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Dr. Dirk **Spornhauer** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Raumland, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Wittgenstein;

Pfarrer Matthias **Wittig** zum Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld, 6. Kreispfarrstelle;

Pfarrerin Heidemarie **Wünsch** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Bestwig, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Arnsberg.

Freigestellt worden ist:

Unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 1. August 2001 bis einschl. 31. Juli 2002:

Pfarrerin Carola **Diétrich**, Kirchenkreis Unna (§ 78 Pfarrdienstgesetz).

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Sigurd **Birschmann**, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid (8. Kreispfarrstelle), zum 1. August 2001;

Pfarrer Jürgen **Hornschuh**, Kirchenkreis Bielefeld (11. Kreispfarrstelle), zum 1. August 2001;

Pastor Dr. Heinrich **Jürgenbehring**, Diakonenanstalt Martineum, Witten, zum 1. August 2001;

Pfarrerin Heide **Köhler**, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid (12. Kreispfarrstelle), zum 1. August 2001;

Pfarrer Wolfgang **Kroll**, Ev. Kirchengemeinde Evingsen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. August 2001;

Pfarrer Rolf Werner L ü k e , Ev. Kirchengemeinde Derne (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost, zum 1. August 2001;

Pfarrer Andreas N o t h , Ev. Kirchengemeinde Herten-Disteln (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. 1. 2002;

Freigestellter Pfarrer Gerd R a s c h i c k , zum 1. August 2001;

Pfarrer Gerd S a u e r , Ev. Kirchengemeinde Herbede (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. 1. 2002;

Pfarrer Joachim S c h m i d t , Kirchenkreis Paderborn (6. Kreispfarrstelle), zum 1. August 2001;

Pfarrer Joachim S c h u l t e , Vereinigte Kirchenkreise Dortmund (7. Verbandspfarrstelle), zum 1. 1. 2002;

Pfarrer Dr. Frieder S c h ü t z , Ev. St.-Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest, zum 1. 1. 2002;

Pfarrer Heinz S t ö c k e r , Vereinigte Kirchenkreise Dortmund (1. Verbandspfarrstelle), zum 1. August 2001;

Pfarrer Klaus T e m m e , Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten (2. Kreispfarrstelle), zum 1. August 2001;

Pfarrer Dietmar W e g n e r , Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. 1. 2002;

Pfarrer Günter W ü n s c h , Ev. Kirchengemeinde Bestwig (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. August 2001.

Verstorben sind:

Pfarrstellenverwalter i.R. Johann M a a s , zuletzt Pfarrstellenverwalter in der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Engelsburg, Kirchenkreis Bochum, am 31. Mai 2001 im Alter von 67 Jahren;

Pfarrer i.R. Siegfried S t r e e t z , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Gleidorf, Kirchenkreis Wittgenstein, am 8. Juni 2001, im Alter von 91 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) Die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentinnen / die Superintendenzen zu richten sind:

8.1 Pfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid (Religionsunterricht), im Umfang von 50 % eines vergleichbaren uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes, zum 1. 8. 2001

8.2 Pfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid (Religionsunterricht), im Umfang von 50 % eines vergleichbaren uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes, zum 1. 8. 2001

9. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Unna (Religionsunterricht) zum 1. 8. 2001

b) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin / den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

1. Pfarrstelle der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, im Umfang von 75 % eines vergleichbaren uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes, zum 1. 9. 2001

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ohle, Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, im Umfang von 75 % eines vergleichbaren uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes, zum 1. 9. 2001.

Angestellt ist:

Herr Alexander M r o w k a , Ev. Gymnasium Lippstadt, als Studienrat zur Anstellung im Ersatzschuldienst mit Wirkung vom 1. Juli 2001.

Ernannt ist:

Herr Ronald S c h ü n e c k e , Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. Juli 2001.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Urkunde B über die Anstellungsfähigkeit haben erhalten:

– als B-Kirchenmusiker

Herr Hadlef G r o n e w o l d , Lübbecker Str. 135, 32584 Löhne

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

– als C-Kirchenmusikerin / C-Kirchenmusiker

als Kirchenmusikerin (Chorleiterin) im Nebenamt (Urkunde C)

Frau Barbara V ö l k e l , Elisabethstraße 19, 49201 Dissen.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Winter, Jörg: „**Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland**“; Eine Einführung mit kirchenrechtlichen Exkursen; Luchterhand Neuwied/Kriftel, 2001; 228 Seiten; broschiert, 34,80 DM; ISBN 3-472-04328-8.

Das ansprechend gestaltete Büchlein des leitenden badischen Kirchenjuristen, Prof. Dr. Winter, ist hervorgegangen aus den Skripten für die Lehrtätigkeit in den Fächern Staatskirchenrecht und Kirchenrecht an der Universität Heidelberg. Es untermauert das Bekenntnis zum deutschen Staatskirchenrecht als einem wegen seines tradierten Kompromisscharakters auch im Blick auf Europa zukunftsfähigen Modell.

Es gliedert sich in „Allgemeine Grundlagen“ mit vier Abschnitten und „Das geltende Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland“ mit 12 Abschnitten. Im Untertitel des Buches findet sich bereits der Hinweis auf die insgesamt vier kirchenrechtlichen Exkurse, die zusammen ca. 60 Seiten umfassen: „Exkurs zur Grundlagenproblematik evangelischen Kirchenrechts“ (S. 38–50), „Exkurs zum Lehrverfahren in der evangelischen Kirche (S.124–131)“, „Exkurs zur Kirchenmitgliedschaft (S. 151–159)“ und „Exkurs zum kirchlichen Verfassungsrecht“ (S. 162–195).

Erfreulich ausführlich widmet sich Winter den theologischen Bezügen des Kirchenrechts im Rahmen des Exkurses zur Grundlagenproblematik des ev. Kirchenrechts. In diesem Zusammenhang wird Erik Wolf vorgestellt und seine Darstellung der dreifachen Funktion der biblischen Weisung im Kirchenrecht referiert. Die biblische Weisung ist danach legitimierend, d. h. grundlegend, normierend, d. h. zielweisend und schließlich limitierend, d. h. grenzziehend. Diese biblischen Weisungen sind „Die Bruderschaft“ als soziale Grundform (Matth. 23,8), die Zurechtweisung der Gemeinde (Matth. 18,15), der diakonische Auftrag der Gemeinde (Matth. 20, 24), der Taufbefehl (Matth. 28,18) und das Leben als Gottesdienst (Röm. 12,9) sowie das Abendmahl (1. Kor. 11,23).

Der Exkurs zum kirchlichen Verfassungsrecht greift zunächst die katholische Sicht auf und widmet sich dann gründlich dem evangelischen Recht. Über die Geschichte ev. Kirchenverfassungen wendet sich Winter den Typen ev. Kirchenverfassungen zu, wobei der Schwerpunkt auf der badischen Grundordnung liegt. Schließlich widmet Winter einen längeren Abschnitt den kirchlichen Zusammenschlüssen im evangelischen Bereich und beendet den Exkurs mit einer knappen aber klaren Darstellung zur Diakonie der Kirche.

Gewisse Schwerpunktbildungen lassen sich entdecken; dazu gehört das Kirchenasyl (S. 34–37 mit weiterführenden Nachweisen in Fn 71), die kirchliche Gerichtsbarkeit (S. 117–131) und die rechtliche Verfassung der Diakonie (S. 187–195).

Das ohne wissenschaftlichen Prunk in lesbarer Form gehaltene und argumentativ aufgebaute Buch gibt zuverlässige Information zu allen Sachgebieten des Staatskirchenrechts. Ein zusammenfassendes Literaturverzeichnis und ein Sachverzeichnis bleibt nachfolgenden Auflagen vorbehalten. Dem Leser werden im Anhang Gesetzesauszüge (GG und badische Verfassung) geboten.

Mit dem Staatskirchenrecht von Winter präsentiert sich neben dem Beck-Verlag (v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 3. Aufl. 1996) und dem Boorberg-Verlag (Jeand'Heur/Korioth, Grundzüge des Staatskirchenrechts, 1. Aufl. 2000) nun auch der Luchterhand-Verlag mit einem Werk zum Thema. Es handelt sich um eine erfreuliche Bereicherung des Angebotes.

Hans-T. Conring

Jäde/Dirnberger/Weiß: **„Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung (BauGB/BauNVO – CD-ROM)“**; Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, 1998; 268 DM; ISBN 3-415-02615-9.

Die gedruckte Ausgabe des BauGB/BauNVO context-Kommentars wurde im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 7/2001 besprochen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zum stolzen Preis von 268 DM eine CD-ROM zu erwerben, die dafür in digitalisierter Form auch Einiges zu bieten hat. Sie enthält natürlich die Textausgabe des Buches, darüber hinaus fast alle Urteile und Beschlüsse des Entscheidungsregisters und weitere Rechtsprechung, zum großen Teil in Volltexten, insgesamt mehr als 3400 höchstrichterliche, obergerichtliche und baurechtliche Entscheidungen.

Die Installation der CD-ROM unter Windows NT klappte reibungslos, die Benutzerführung des Programms ist übersichtlich und angenehm. Zur Rechtsprechung wird eine so genannte „Easylink-Funktion“ angeboten, die als perfekte Verbindung zum gedruckten context-Kommentar anzusehen ist. Auf dem Startbildschirm der CD-ROM wird die vierstellige Nummer des Entscheidungszitates eingegeben, die direkt zur Anzeige des Urteils oder des Beschlusses führt. Nur vereinzelte Entscheidungen, bei denen im Drucktext kein CD-ROM-Symbol ausgewiesen ist, fehlen auf der CD-ROM.

Zusätzlich bietet die CD-ROM den Nutzerinnen und Nutzern die Gesetzesmaterialien zur Neufassung des Baugesetzbuches im Volltext, die Bauordnungen aller Bundesländer und alle wichtigen weiterführenden Gesetze und Verordnungen im Volltext, unter anderem auch alle Fassungen der Baunutzungsverordnung, die Verwaltungsgerichtsordnung und das Verwaltungsverfahrensgesetz. Auf Grund der Gesetzgebungstätigkeit verschiedener Bundesländer sind deren Landesbauordnungen geändert worden. Dies gilt auch für das Land Nordrhein-Westfalen. Hier bietet der Boorberg-Verlag die Möglichkeit, bis zu dem nächsten Update des BauGB/BauNVO context-Kommentars die aktuellen Gesetze von der Homepage herunterzuladen. Dies war in der Praxis problemlos möglich, auf der Homepage werden übersichtlich alle geänderten Landesbauordnungen dargestellt und die nutzende Person kann sich vor dem Herunterladen den jeweiligen Text vorab ansehen.

In einer ausführlichen Installationsanleitung findet man Benutzerhinweise für rasche und effiziente Recherchen. Neben dem Kapitel „Allgemeine Suchstrategien“ wird die Suche im Kommentar, in Gesetzen und Verordnungen, in den Materialien und in der Rechtsprechung ausführlich dargestellt. Auch wird beschrieben, wie sich die Dokumentenanzeige im Lesefenster individuell optimieren lässt. Die Suchfunktionalitäten überzeugen, bei der Eingabe des Begriffes „Kirche“ im Feld „Schnellsuche“ werden insgesamt 24 Dokumente ausgeworfen, davon 20 aus dem Rechtsprechungsbereich.

Die CD-ROM-Version überzeugt ebenso wie das gedruckte Werk und kann den kirchlichen Verwaltun-

gen zur Anschaffung empfohlen werden. Für die kirchlichen Liegenschaftsabteilungen ist es dabei von Vorteil, dass im Rahmen des Nutzungsrechtes die erwerbende kirchliche Körperschaft das Produkt an bis zu drei Bildschirmarbeitsplätzen einsetzen darf. Sofern man die CD-ROM gemeinsam mit dem Buch erwirbt, reduziert sich der Kaufpreis auf 398 DM (ISBN 3-415-02616-7).

Reinhold Huget

Bader/Funke-Kaiser/Kuntze/von Albedyll: „**Verwaltungsgerichtsordnung**“, Kommentar anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung; Verlag C.F. Müller/Hüthig, Heidelberg, 1999; rund 1600 Seiten; gebunden; 178 DM; ISBN 3-8114-3199-4.

Bei Fragen betreffend das kirchliche Verwaltungsgerichtsverfahren wird stets auf Literatur und Kommentare zur Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zurückgegriffen, da ein großer Teil der Vorschriften des kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes inhaltlich deckungsgleich mit denen der VwGO ist und darüber hinaus Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung ergänzend zur Anwendung kommen können. Der Kreis der etablierten Kommentare zur VwGO wird durch das Werk aus dem C.F. Müller-Verlag erweitert. Dabei verweisen die Kommentatoren, Johann Bader, Richter am VGH Baden-Württemberg, Michael Funke-Kaiser, Richter am VGH Baden-Württemberg, Stefan Kuntze, Vors. Richter am VG Stuttgart, und Jörg von Albedyll, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, auf den Praxisbezug ihres Werkes. Die Gliederung der Kommentierung orientiert sich strikt am Gesetzestext, um den benutzenden Personen einen schnellen Zugriff zu ermöglichen. In methodischer Hinsicht haben sich die Autoren primär an der Rechtsprechung, insbesondere an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes orientiert, nur dessen Entscheidungen und die Entscheidungen des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes sind in den laufenden Text integriert worden. Alle anderen Nachweise finden sich in Fußnoten, um die Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten. Auf die vorliegende Literatur gehen die Bearbeiter nur punktuell ein, wobei insbesondere die anderen Kommentare zur VwGO berücksichtigt wurden. Von einer Wiedergabe des ansonsten vorliegenden Schrifttums wurde abgesehen. Aufgrund dieser Beschränkungen konnte das Werk in einem handlichen Formt erscheinen.

Die für die Alltagspraxis zumeist unwichtigen Vorschriften werden knapp behandelt, dagegen werden die für die erstinstanzlichen Gerichte wichtigen Vorschriften der §§ 40, 42, 80 f., 123 VwGO ausführlich, übersichtlich und problemanalysierend besprochen.

Das gut lesbare Werk informiert die juristisch interessierten Personen schnell und zielsicher über verwaltprozessuale Fragen, den Stand der aktuellen Diskussion und über mögliche Lösungswege. Es bleibt abzuwarten, ob der Kommentar – auch unter preislichen Aspekten – eine angemessene Verbreitung und eine breite Anerkennung findet.

Reinhold Huget

von Greyerz, Kaspar: „**Religion und Kultur – Europa 1500–1800**“; Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 2000; 395 Seiten mit 6 Abbildungen; gebunden; 58 DM; ISBN 3-525-36240-4.

Mit seinem Werk **Religion und Kultur**, Europa 1500 bis 1800, das als Leitfaden bzw. als eine Überblicksdarstellung konzipiert ist, hat der Baseler Professor für Neuere Geschichte von Greyerz ein gutes Beispiel für eine moderne Form kulturwissenschaftlicher Historiographie vorgelegt, das dazu einlädt, sich auf die angeschnittenen Fragestellungen und Perspektiven im Ganzen weiter einzulassen und in der dargelegten Richtung weiterzuarbeiten. Gegenstand des Werkes ist die Bedeutung, der Stellenwert und die Entfaltung von Religion und Religiosität in der Frühen Neuzeit. Institutionelle Aspekte von Kirche und Religion werden, wenn überhaupt, so doch eher am Rande erwähnt. In Anlehnung an die Begriffsdefinition bei dem Soziologen Thomas Luckmann versteht der Verfasser unter Religion ein „sozialgeformtes, mehr oder weniger verfestigtes, mehr oder weniger obligates Symbolsystem [...], das Weltorientierungen, Legitimierung natürlicher und gesellschaftlicher Ordnungen und den Einzelnen transzendierende [...] Sinngebungen mit praktischen Anleitungen zur Lebensführung und biographischen Verpflichtung“ verbindet“ (S. 11). Diese Begriffsdefinition erlaubt es nun dem Verfasser „Religion als ein kulturelles Phänomen“ aufzufassen, die „in ihren Ursprüngen immer eingebettet [ist] in einen bestimmten sozialen Kontext“ (ebd.). Das Werk „erstreckt sich vorwiegend auf den geografischen Raum Mittel-, West- und Südeuropa, ansatzweise auch auf Skandinavien, jedoch nicht auf Osteuropa“ (S. 7). Zeitlich reicht die Darstellung von der Reformation bis ins 18. Jahrhundert hinein. Die Zeit der Aufklärung wird vom Verfasser zu Recht als „eine Periode des Umbruchs“ (S. 27) gesehen, mit der eine deutliche Differenzierung der Religionsformen einsetzt: Auf der einen Seite steht nun die Religion der Bildungsschichten und auf der anderen die Vorstellungswelt der einfachen Leute. Das lesenswerte Werk zeichnet sich durch die Kenntnis der einschlägigen Quellen und des aktuellen Forschungsstandes aus.

Entscheidend für von Greyerz' Deutung der Religionsgeschichte der Frühen Neuzeit ist der Verzicht auf die bis in die 1980er-Jahre hinein dominierende Fortschrittsorientierung bei der Rekonstruktion der Wissenschafts- und Religionsgeschichte. Dadurch gelingt es ihm neben den herausragenden theologischen Theorieentwürfen bedeutender Theologen auch andere Formen von vormoderner Religion und Religiosität in den Blick zu bekommen, wie Alchemie, die Magie oder auch die Physiko-Theologie, und sie als eigenständige religiöse Praxis entsprechend zu würdigen.

Im ersten Kapitel Umbruch und Erneuerung behandelt der Verfasser zunächst die durch die Reformation ausgelöste Veränderung der Religiosität sowohl in protestantischen Territorien als auch – in der Konsequenz der Gegenreformation – in katholischen Territorien bzw. Ländern. Sein besonderes Augenmerk

richtet der Verfasser dabei auf die Prozesse der Konfessionalisierung und der Sozialdisziplinierung, um die soziokulturellen Veränderungen im 16. und 17. Jahrhundert zu interpretieren. Unter Konfessionalisierung versteht der Verfasser im Anschluss an Heinz Schilling „einen gesellschaftlichen Fundamentalvorgang, der das öffentliche und private Leben in Europa tiefgreifend umpflügte, und zwar in meist gleichlaufender, bisweilen auch gegenläufiger Verzahnung mit der Herausbildung des frühmodernen Staates und mit der Formierung einer neuzeitlich disziplinierten Untertanengesellschaft, die anders als die mittelalterliche Gesellschaft nicht personal und fragmentiert, sondern institutionell und flächenmäßig organisiert war“ (S. 66). Schließlich thematisiert der Verfasser noch die „so genannte zweite Reformation“, d.h. den Übergang einzelner lutherischer Territorialstaaten zum Calvinismus bzw. zum reformierten Bekenntnis. Im zweiten Teil des ersten Kapitels stellt der Verfasser dann die durch die Reformbewegungen des Pietismus, des Puritanismus, des Jansenismus, der Herrnhuter und der Methodisten bewirkten Veränderung der Religion dar. Im zweiten Kapitel Integrierte, Ausgestoßene und Auserwählte richtet der Verfasser dann seinen Blick auf die einzelnen Menschen. Dabei beginnt er zunächst mit den Menschen, die in der Gesellschaft einen ihnen zugewiesenen Platz haben, d.h. den in die Gemeinschaft Integrierten. Lesenswert sind hier vor allem die Ausführungen zur Volksreli-

giosität als kollektives Ritual. Nach der Darstellung der Integrierten behandelt er dann die aus der Gesellschaft ausgestoßenen Personen, d.h. die Juden und die „gesellschaftlichen Randgruppen“. Letztere waren häufiger auch Opfer von Hexenverfolgungen. In diesem Zusammenhang erörtert der Verfasser auch die Teufelsthematik und die Ablehnung dämonologischer Praktiken. Zu Recht verweist er dabei auf die zentralen Äußerungen von Thomas Hobbes, Balthasar Bekker und Christian Thomasius. Leider bleibt der für das Selbstverständnis der deutschen Aufklärung so wichtige Teufelsstreit von 1759 bzw. 1772, der untrennbar mit dem Namen des Hallenser Theologen Johann Salomo Semler (1725–1791) verbunden ist, an dieser Stelle unerwähnt. Abschließend untersucht der Verfasser noch die Religionsformen einiger repräsentativer, kirchlich-separatistischer Bewegungen der Frühen Neuzeit (Sekten), wie das Täuferturn, die Baptisten, die Quäker und den radikalen Pietismus. Das dritte Kapitel Fragmentierung der Religiosität ist dem Verhältnis von Aufklärung und Religion gewidmet. Schwerpunktmäßig beschäftigt er sich hier mit der Privatisierung der Frömmigkeit und der Säkularisierung in England, Frankreich (Déchristianisierung) und Deutschland. Im Vergleich zu den beiden ersten Kapiteln ist dieses Kapitel leider kürzer ausgefallen.

Dirk Fleischer

H 21098

Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld

Stellenbörse „Kirche und Diakonie im Internet“

Sie wollen **eine Stelle besetzen** und suchen nach qualifizierten Menschen ?
Sie **suchen eine Stelle** im kirchlich-diakonischen Bereich ?

Die Stellenbörse ist ein gemeinsames Angebot der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie steht Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und diakonischen Einrichtungen als Anstellungsträger ebenso wie Mitarbeitenden und Menschen, die im Bereich der Kirche oder der Diakonie arbeiten wollen, kostenlos zur Verfügung.

Bundesweit können rund um die Uhr freie Stellen angeboten und Stellengesuche ohne vorherige Registrierung sowohl eingesehen als auch aufgegeben werden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt ?
Dann besuchen Sie uns im Internet:
www.ekvw.de/stellenboerse

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Fon: 05 21 / 59 42 97
Fax: 05 21 / 59 44 13
E-Mail: stellenboerse@lka.ekvw.de

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594-129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Weber, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: sekretariat_dg1@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementpreis** beträgt 45,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten);
der **Einzelpreis** beträgt 6,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten)

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich